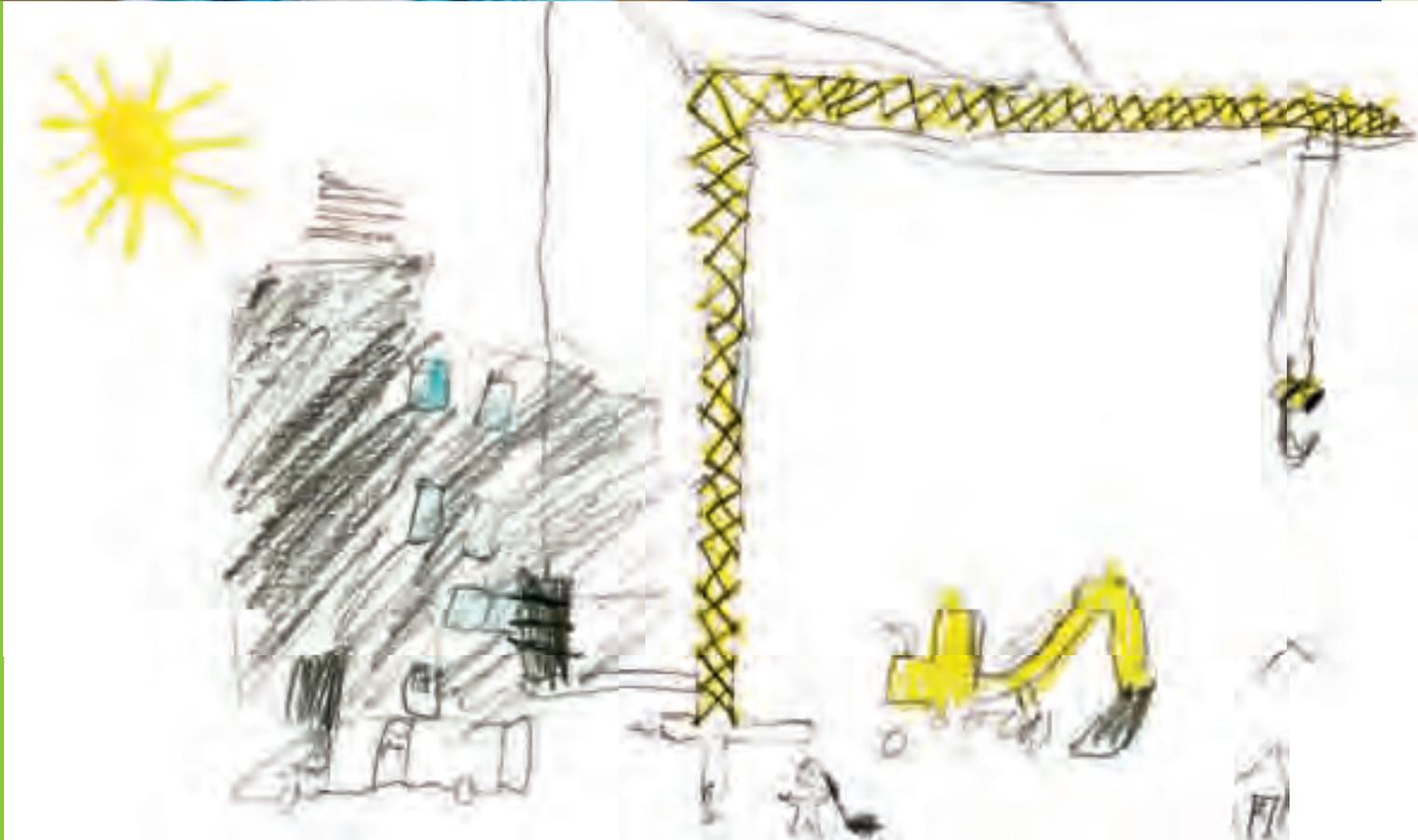




Hilfst du mit ?

AKTION NEUBAU
Kindernachsorgeklinik Berlin-Brandenburg



Jährlich erkranken bei uns mehr als 10.000 Kinder lebensbedrohlich an Krebs, Mukoviszidose oder werden mit Herzfehlern geboren. Immer früher entlassen sie die Akutkliniken. Immer schwieriger finden sie geeignete Therapieplätze. Unsere unabhängige Stiftung gibt diesen Kindern neue Lebenschancen: durch Vermittlung von Rehabilitationsaufenthalten für die gesamte Familie, medizinisch-therapeutische Behandlungskonzepte, finan-

zielle Unterstützung und Forschungsförderung. Schenken Sie kranken Kindern eine bessere Zukunft.

Das nächste Ziel ist ein neues Haus mit ca. 120 Betten für die Kinderkrebsnachsorgeklinik Berlin-Brandenburg. Bitte helfen Sie uns dabei, denn nur gemeinsam können wir es schaffen. **Mit Ihrer Spende.**

Spendenkonto: Berliner Sparkasse, Konto 5002, BLZ 100 500 00, Stichwort „Hilfst Du mit?“



Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Nach der Sommerpause hat Ihr Berliner Anwaltsverein auch für diesen Herbst wieder zahlreiche Veranstaltungen für Sie geplant – zur fachlichen Fortbildung ebenso wie zum geselligen Austausch unter Kolleginnen und Kollegen. Ich möchte Sie herzlich einladen, hieran teilzuhaben!*

„Richter- und Anwaltschaft im Dialog“ – die in enger Kooperation mit der Berliner Justiz organisierte Fortbildungsreihe wird im Herbst mit vier neuen Terminen fortgesetzt: Neben dem Kammergericht mit den Abenden zum **Bankrecht** (15.09.2009), **Handelsrecht** (19.11.2009) und **Verkehrszivilrecht** (15.12.2009) ist erstmals auch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg beteiligt mit einer Veranstaltung zum **SGB XII** (27.10.2009). Wie immer werden Richterinnen und Richter der obersten Berliner Gerichte über aktuelle Rechtsprechung aus Berlin referieren. Der Austausch zwischen Richter- und Anwaltschaft zur Rechtsprechungspraxis in Berlin im Rahmen dieser Veranstaltungsreihe gibt beiden Seiten interessante Impulse und ist inzwischen eine feste Institution.

Weitere Fortbildungsangebote des Berliner Anwaltsvereins in diesem Herbst betreffen die **Praxis der Zwangsversteigerung** (22.09.2009) und der **Privatinsolvenz** (05.10.2009), das **neue Verfahren in Familiensachen** (06.10.2009), das **Wohnungseigentums-Recht** (08.10.2009), und die **Reform des Erb- und Verjährungsrechts** (20.11.2009). Wie immer haben wir profilierte Praktiker – sowohl aus der Justiz als auch aus der Anwaltschaft – als Referenten für diese Veranstaltungen gewinnen können.

Den Notaren sei außerdem die **Herbsttagung „Neues im Notariat“** der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat im DAV empfohlen, die am 30. und 31. Oktober in Berlin stattfindet. Das Themenspektrum reicht von der Familienrechtsreform, über das MoMiG bis hin zu städtebaulichen Verträgen und allgemeinen Praxistipps über Neuigkeiten im Notariat (Informationen und Anmeldung unter Tel. 030 – 726 153 182).

Monatliche Fortbildungsveranstaltungen bieten darüber hinaus unsere **Arbeitskreise** im Berliner Anwaltsverein an. Hierbei steht der Austausch zwischen Kolleginnen und Kollegen im Vordergrund. Neu diesen Herbst: Der **Arbeitskreis für Medizinrecht**. Wenn Sie an der Mitarbeit in diesem oder anderen Arbeitskreisen – Arbeitsrecht, Mietrecht, Mediation, Strafrecht, Verkehrsrecht, Sozialrecht – Interesse haben, kontaktieren Sie am besten einfach unsere Geschäftsstelle.

Auch zur halbjährlich stattfindenden **APraktikums- und Stationsstellenbörse** möchten wir Sie gemeinsam mit dem Deutschen Anwaltverein wieder – nunmehr zum zehnten Mal – am 24. November 2009 ins DAV-Haus einladen (Anmeldung erforderlich!). In diesem Zusammenhang sei auch einmal auf den DAV-Online-Stellenmarkt hingewiesen, der unter <http://www.anwaltverein.de/berufstart/stellenmarkt> Kanzleien und Bewerber zusammenführt. Wichtig für den Kanzleierfolg ist aber nicht nur die Qualität der anwaltlichen Berufsträger, sondern auch die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Gemeinsam mit dem Verband der Freien Berufe in Berlin werden wir daher bei den **Tagen der Berufsausbildung** am 9. und 10. Oktober auf dem Berliner Messegelände für

die RENO-Ausbildung und den RENO-Beruf um qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber werben. Auch hierbei freuen wir uns über Ihre Beteiligung!

Last but not least: Die **Berliner Anwaltstage 2009**. Bitte halten Sie sich schon jetzt den 5. November für den geselligen Begrüßungsabend zu den Berliner Anwaltstagen frei. Für diesen Abend werden wir Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen in das **Filmmuseum am Potsdamer Platz** einladen. Das **Traditionelle Berliner Anwaltsessen** findet am 6. November statt. Als Gastredner konnten wir für dieses Jahr **Prof. Udo di Fabio**, Richter am Bundesverfassungsgericht, gewinnen. Wir dürfen uns auf einen festlichen und denkwürdigen Abend freuen.

Ihr

Ulrich Schellenberg

** Für weitere Informationen zu allen Veranstaltungen und zur Anmeldung steht Ihnen Frau Ilona Pohl in der Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins wie immer gern zur Verfügung (mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. 030 – 251 38 46).*

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 58. Jahrgang

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

- Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Hans-Joachim Ehrig, Benno Schick
Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin
Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 17 vom 1.9.2008 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinish,
Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 75,- €, Einzelheft 8,- €

Druck: Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

.....

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Datum Unterschrift

Unsere Themen im September 2009

Anti-Terror-Gesetze: Netze ausspannen oder Betonböden gießen?
 von Prof. Dr. Benno Heussen Seite 297

2 Millionen Mal im Jahr: www.rak-berlin.de
 von Rechtsanwalt Benno Schick Seite 315

Rechtsanwaltskosten für Abmahn- und Abschlusschreiben
 von Rechtsfachwirtin Katja Ulbrich Seite 321

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema	Kammerton	Anfechtung einer durch Urteil zurückgewiesenen Tatbestandsberichtigung 324
Anti-Terror-Gesetze: Netze ausspannen oder Betonböden gießen? 297	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 312	Wie lange braucht eine Nachlassakte von der Grunewaldstraße zur Ringstraße? 325
Aktuell	Mitgeteilt	Leserbriefe 326
So nicht, liebe Leute! 301	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 318	Büro&Wirtschaft
Legislaktiv - Welche Gesetze noch vor der Bundestagswahl in Kraft getreten sind 304	Urteile	Zinsrechner für Verzugszinsen 327
Master-Mediatoren starten ins fünfte Jahr 306	Existenzgründerzuschüsse für Kanzlei sind steuerpflichtig 319	360-Grad-Kanzlei-Audit soll wettbewerbsfit machen 327
Master of Laws „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ 306	Lebenszeitbeamter oder freier Advokat auf Lebenszeit 319	Bücher
Wichtige Dinge überlässt man seinem Anwalt 307	Keine Einschränkung der Beratungshilfe durch Rechtspfleger 320	Buchbesprechungen 328
Carl Hau (1881-1926): Rechtsanwalt, Rechtsprofessor – und Mörder? 307	Beratungshilfe: Noch ‘ne Angelegenheit 320	Termine
BAVintern	Wissen	Terminkalender 333
„Recht aufschlussreich!“ Senatsprojekt zur Gewaltprävention unter Beteiligung der Anwaltschaft 309	Rechtsanwaltskosten für Abmahn- und Abschlusschreiben 321	Beilagenhinweis
Veranstaltungen des BAV 310	Forum	Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firmen
	Wie lange dauert ein Verkehrsunfall? 322	Juristische Fachseminare , Bonn, und Struppe & Winckler , Berlin
	Polizeipräsident hofft auf spürbare Verbesserung bei Verkehrsunfallaufnahme 322	bei.
		Wir bitten um freundliche Beachtung

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltsverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Anti-Terror Gesetze:

Netze ausspannen oder Betonböden gießen?

Benno Heussen



Der Titelbeitrag dieses Heftes basiert auf dem Manuskript der Festansprache, die der Autor zum zehnjährigen Jubiläum der Arbeitsgemeinschaft In-

formationstechnologie im DAV (DAVIT) am 18. Juni 2009 in Berlin gehalten hat.

Gesetzesaktionismus bei der Terrorbekämpfung

Ein Bündel von Anti-Terror-Gesetzen hat die staatlichen Befugnisse bei Ermittlungs- und Strafverfahren in den letzten Jahren erheblich ausgeweitet. Um nur die wichtigsten zu nennen:

- der Große Lauschangriff¹
- das Luftsicherheitsgesetz²

1 § 100 c StPO, dazu BVerfG NJW 2004, 999.

2 BGBl. 2005 I S. 78, dazu BVerfG, NJW 2006, 751.

3 § 31 NWPoIG 1990, dazu BVerfG, NJW 2006, 1939.

4 HessSOG und SchiHLVwG, dazu BVerfG NJW 2008, 1505.

5 NWVerfSchG, dazu BVerfG NJW 2008, 822.

6 BKA-Gesetz vom 25.12.2008, BGBl. I, 3083.

7 Polizei und Geheimdienste hingegen sollten stets strikt getrennt bleiben, weil ihre Tätigkeit nach unterschiedlichen rechtlichen Maßstäben zu bewerten und zu kontrollieren ist.

8 Das gilt insbesondere für §§ 160a, 53 StPO und § 100c StPO.

9 Ausführlich zum Thema: *Graf von Westphalen*, Anwaltsblatt 2008, 801 ff; *Ignor* NJW 2007, 3403.

10 § 101 StPO.

- die Rasterfahndung³
- die automatisierte Erfassung der Autokennzeichen⁴
- die Online-Durchsuchung⁵ und zuletzt:
- das BKA-Gesetz⁶

Viele Einzelmaßnahmen, die in ihnen vorgesehen sind, klingen logisch, viele beseitigen Fehler, schließen Lücken oder beseitigen Widersprüche, die die Praxis aufgedeckt hat.

Nur ein Beispiel von vielen: Es ist bestimmt zweckmäßig, dem Bundeskriminalamt zentrale Kompetenzen in allen Fragen zu geben, die bundesweite Auswirkungen haben und man könnte sogar noch weiter gehen und überall dort, wo das BKA die Kompetenzen an sich nehmen darf, anderen Polizeibehörden gleichlautende Kompetenzen wegnehmen, um Doppelarbeit und Informationschaos zu verhindern.⁷

Einige der Änderungen waren verfassungsrechtlich veranlasst, wobei es fragwürdig bleibt, ob die Neufassungen die Absichten des Bundesverfassungsgerichts stets richtig umgesetzt haben.⁸

Gefährdung des Rechtsstaats: Ursache oder Wirkung?

Anders als zu RAF-Zeiten befindet man sich heute in bester Gesellschaft, wenn man trotz solcher Anpassungen immer stärker auf die Gefährdung des Rechtsstaats durch die neuen Sicherheitsgesetze hinweist. Die meisten Einzelmaßnahmen erreichen diese Schwelle natürlich nicht, aber irgendwann wird der letzte Tropfen fallen, der den Eimer zum Überlaufen bringt. Bei der Überfülle der Einzelregelungen wird man das vielleicht nicht einmal mehr merken. Im alten China gab es einen berühmten Scharfrichter, dessen Dienste auch von den Verurteilten sehr geschätzt wurden,

weil er schmerzfrei zu Köpfen verstand. Und als eines Tages ein Verurteilter vor ihm kniete, die gefesselten Hände hob und um den letzten Streich bat, sagte dieser Henker nur: „Nicken Sie mal!“

Gegen diese schleichende Erosion rechtsstaatlicher Kontrollen⁹ gibt es ein, vom Staat immer wieder beschworenes Beruhigungsmittel: den Richtervorbehalt. Viele Einzelmaßnahmen sollen vorher durch einen Richter überprüft und genehmigt werden. Ermittlungsrichter sind üblicherweise jüngere Leute, die noch eine Menge zu lernen und im Übrigen eine Karriere vor sich haben. Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie Beweismitteln, die nur die eine Seite vorlegt, auch beim besten Willen widersprechen könnten? Die Antwort auf diese Frage könnte man sehr leicht finden: In wie vielen Fällen haben in der Vergangenheit Ermittlungsrichter solche Anträge abgelehnt? Die Zahl ist natürlich ein Staatsgeheimnis, aber sie würde uns eine Beurteilung darüber erlauben, wie hoch die Wahrscheinlichkeit dafür ist, dass demnächst auch ein Richter die Ermittlungen gegen jeden von uns genehmigt. So zum Beispiel, wenn unsere Kreditkarten gestohlen und von einem Terroristen - oder von jemandem, der nur arabisch genug aussieht - zum Kauf von Sprengstoffzutaten in einem Supermarkt gleich ums Eck verwendet worden sind.

Das einzig wirksame Mittel wäre es, nach Abschluss der Maßnahmen (falls die Ermittlungen nicht zu einem Strafverfahren führen, in dem die Vorgänge aufklärbar sind) jeden Betroffenen nicht nur darüber zu informieren, dass er überwacht worden ist und ihm zu ermöglichen, im Nachhinein dagegen vorzugehen¹⁰, sondern ihm auch ausdrücklich Schadensersatzansprüche zuzubilligen, falls die Überwachung unverhältnismäßig war - so zum Beispiel in allen

Fällen, in denen die Ermittlungsbehörde dem Richter nicht alle Informationen gegeben hat, über die sie selbst verfügte. Nur so könnte sich schrittweise eine Rechtsprechung zur Zulässigkeit der Maßnahmen bilden, an der der Staat und alle Beteiligten sich orientieren könnten (und müssten).

Bundesverfassungsgericht als Hüter der Verfassung

Viel bedenklicher erscheint mir aber die Tatsache, dass der Gesetzgeber offenbar gar nicht mehr die Vorstellung hat, es könne ihm gelingen, Gesetze zu erlassen, die einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten.¹¹ Alle oben zitierten Maßnahmen sind vom Bundesverfassungsgericht entweder aufgehoben oder stark relativiert worden. Zu jedem der Gesetzesvorhaben gab es außerhalb des Parteispektrums umfangreiche Stellungnahmen des Deutschen Anwaltvereins und der Bundesrechtsanwaltskammer, die auf alle verfassungsrechtlich bedenklichen Punkte hingewiesen haben. Ein Gesetzgeber, der sich selbst nicht mehr als Hüter der Verfassung versteht, sondern meint, diese Aufgabe an ein Gericht delegieren zu können, hat die Gewaltenteilung nicht wirklich verstanden oder ihren Sinn vergessen.

Das wird an der gesetzlichen Regelung der Telefonüberwachung überdeutlich: Bisher waren alle Rechtsanwälte in der Kommunikation mit ihren Mandanten frei von Überwachung, jetzt¹² sollen es nur noch die „Verteidiger“ sein. Jeder Terrorist, der die deutsche Sprache versteht (oder fähig ist, sie sich übersetzen zu lassen), dürfte diesen Unterschied schnell lernen und geeignete Vollmachten bei den Anwälten hinterlegen, die ihn demnächst verteidigen sollen. Diejenigen, die keine Terroristen sind oder werden möchten, kämen nie auf die Idee, so etwas zu tun. Die Folge: Wenn Sie Ihre Kreditkarte verloren haben, werden nicht nur Sie selbst, sondern auch alle Anwälte, mit denen Sie in anderen Sachen in Kontakt sind, überwacht und abgehört - und zwar monatelang, bis sich geklärt hat, dass Sie mit Ihrer Kreditkarte nicht selbst eingekauft haben. Dieses ganze Material wird Hunderte

und Tausende von Leuten beschäftigen, unsere privaten Verhältnisse werden durch die öffentlichen Hände gezogen, ja: die ganze berufliche Arbeit eines Wirtschaftsanwalts kann durch einen einzigen derartigen Fall so verseucht werden, dass andere Mandanten ihn nicht mehr für vertrauenswürdig halten. Je niedriger die Aufgreifschwelle für einzelne Überwachungsmaßnahmen ist, umso höher ist auch die Gefahr, dass ein Unschuldiger weitergehenden Maßnahmen (U-Haft, Hausdurchsuchungen etc.) unterworfen wird.

Noch vor wenigen Wochen hätte es ihm so gehen können, wie jenem Steuerberater-Kollegen, der, als er morgens um sieben seine Kinder zur Schule brachte, wegen Betrugsverdacht verhaftet und in der Untersuchungshaft erst einmal nackt ausgezogen und rektal auf Drogen hin untersucht wurde, weil das unabhängig von der konkreten Gefahr durch die Vollzugsordnung allgemein so angeordnet war. Auch hier musste das Bundesverfassungsgericht die Dinge - wie so oft - zurechtrücken¹³.

Vertraulichkeitsschutz für Anwälte ist unabdingbar

Eine solche Entwicklung wird den Beitrag, den gerade die Anwälte zur Rechtskultur leisten, nachhaltig beschädigen. Dieser Beitrag besteht in ihrer Pflicht, den Fall ausschließlich aus der Sicht des Mandanten zu betrachten und seiner Sicht der Dinge unter allen Umständen rechtliches Gehör zu verschaffen. Darin steckt natürlich die Gefahr der Einseitigkeit und es ist jeder einzelne Anwalt, der diese Spannungen in sich selbst bewältigen muss. Richter unterliegen anderen Spannungen: Sie müssen ein Urteil fällen, auch wenn sie über den Fall am liebsten nur ein Gutachten oder einen wissenschaftlichen Beitrag geschrieben hätten. Unsere Rechtskultur besteht wesentlich aus dem Zusammenspiel dieser unterschiedlichen Perspektiven.

In den anglo-amerikanischen Rechtskulturen werden die Richter aus den Reihen der Anwälte gewählt und langsam wächst die Erkenntnis, dass Erfahrungen

mit der anwaltlichen Perspektive auch für einen Richter ein erheblicher Gewinn wäre, wie Winfried Hassemer¹⁴ kürzlich in einem Interview¹⁵ bemerkte:

„Ich plädiere seit langer Zeit dafür, gute Anwälte ins (Verfassungs-) Gericht zu bringen. Anwälte haben nach meiner Erfahrung einen besonderen Zugang zum Recht. Das ist ein anderer Zugang, als ein Professor ihn hat, ein Richter, ein Staatsanwalt und so weiter. Und dieser Zugang zum Recht ist wichtig.“

Wer sich dieser Ansicht anschließt, darf den absoluten Vertraulichkeitsschutz, ohne den Anwälte nicht arbeiten können, nicht auf zwei unterschiedliche Anwalts-Klassen aufteilen! Wenn das geschähe, könnte kein Mensch (ob verdächtig oder unverdächtig) einen unter allen Umständen absolut vertraulichen Rat von jemandem bekommen, der auch die Interessen des Staates versteht und dem Laien übersetzen kann, dann fehlte uns ein Eckpfeiler des Rechtsstaates, ohne den er nicht funktionieren kann.

Deshalb dürfen wir die physischen und

11 Es sind nicht nur Sicherheitsgesetze betroffen. Auch die Pendler-Pauschale wurde abgeschafft, obwohl man klar gesehen hat, dass das verfassungswidrig war. BVerfG, 2 BvL 1/07 vom 9.12.2008, NJW 2009, 48.

12 §§ 160a StPO und § 53 StPO.

13 BVerfG 2 BvR 455/08, AnwBl. 2009, 303.

14 Richter am Bundesverfassungsgericht von 1996-2008, zuletzt Vizepräsident.

15 Streitgespräch mit *Wolfgang Schäuble*, Frankfurter Allgemeine Zeitung 14. April 2009.

16 *Horst Mahler* (geb. 1936) wurde 1974 wegen verschiedener Straftaten im RAF-Umfeld vom Landgericht Berlin zu 14 Jahren Haft verurteilt und schloss sich - mit der Folge erneuter Haftstrafen und Berufsverbote - in den letzten Jahren rechtsradikalen Organisationen an. *Klaus Croissant* (1931-2002) wurde am 16.2.1979 vom Landgericht Stuttgart ebenfalls wegen Delikten im RAF-Umfeld zu 2,5 Jahren Haft verurteilt und war danach als IM für die DDR-Staatssicherheit tätig. Die Biografien dieser beiden Rechtsanwälte spiegeln exemplarisch den Spannungsbogen wieder, in dem ihre Generation gelebt hat.



Telefon 030-30 69 98-193 • www.advoservice.de

AdvoService[®]
Die IT-Profis in Ihrem Kanzlei-Team.

DokumentenManagementSysteme für Kanzleien

virtuellen Räume, die die Anwälte organisieren und für uns alle bereithalten, nicht verengen, nicht beeinträchtigen. Die Anwälte sind ein wichtiger Teil unseres Rechtsstaats - sie sollten für uns mindestens so wertvoll sein wie unsere Geheimdienste, denen man viel weitergehende Freiheiten einräumt.

Selten wird die geheime Rechtfertigung für die Überwachung aller Anwälte in allen Berufslogen öffentlich diskutiert: Sie seien nötig, um zu verhindern, dass wieder ein *Horst Mahler*¹⁶ oder *Klaus Croissant* die Privilegien ihrer Stellung missbrauchen und selbst zu Tätern werden.

Ist diese Furcht gerechtfertigt? Wie viele Anwälte unter den 100.000 - 150.000, die in Deutschland tätig sind, haben in den letzten Jahrzehnten die Seite des Rechtsstaats verlassen? Waren es mehr als zehn? Vermutlich nicht. Werden wir die nächsten zehn daran hindern können, ihren Weg zu gehen, wenn wir ihnen eine lückenlose Überwachung androhen? Vermutlich nicht.

Fiat iustitia, et pereat mundus?

Selbst wenn der Gesetzgeber aber nur verfassungsgemäße Gesetze erlasse, wäre damit noch lange nicht gesagt, dass das System insgesamt die Sicherheit schaffen kann, die von allen beteiligten Politikern immer wieder beschworen wird.

Sicherheitsgesetze sollen den Rechtsstaat schützen wie die Netze den Artisten in der Zirkuskuppel. Dafür brauchen sie Flexibilität und müssen notwendig lückenhaft sein. Statt uns an diesem Bild zu orientieren, gießen wir uns einen Betonboden in dem vollen Bewusstsein, dass es absolute Sicherheit nicht gibt: Wir könnten neben jeden einzelnen einen Leibwächter stellen und hätten immer noch das Restrisiko dass gerade er uns eines Tages umbringt - an Motiven wird es ihm nicht fehlen!

Stattdessen erzeugen wir nichts als eine Scheinsicherheit, die in der nächsten gefährlichen Situationen entlarvt werden

wird, an denen auch der Rechtsstaat sich vielleicht den Hals bricht.

Eine solche Gefahr scheint die bekannte Formel zu bestätigen: „*Fiat iustitia – pereat mundus*“. Dieser Satz hat mich immer beschämt, weil ich mit *Friedrich Carl von Savigny* meine juristische Arbeit immer als die Aufgabe betrachtet habe, der Wirklichkeit zu folgen und sie nicht nur an der theoretischen Logik des Rechtssystems zu orientieren. Diese Scham wurzelte in meinen mangelhaften Lateinkenntnissen, die genauso unzureichend waren, wie die der Ankläger aller Juristen, denen wir dieses Sprichwort verdanken.

*Rainer Zaczyk*¹⁷, Strafrechtler aus Bonn, wies darauf hin, dass der Begriff „*mundus*“ nicht nur „*die Welt*“ bedeutet sondern daneben auch alles, was den äußeren Schein, den Glanz, die Anmaßung der Mächtigen und nicht zuletzt die Pracht der Damenmode ausmacht.

Martin Luther hat das noch richtig verstanden und so auf den Punkt gebracht:

Land Rover Discovery

ab 42.000 €



Jaguar XF

ab 51.200 €



Entdecken Sie das Gesetz königlichen Fahrgefühls.

Entdecken Sie *Finest British Automobiles* by BritCars Riller & Schnauck.

Und ein Stück britisches Understatement mitten in Brandenburg.

Wir tun alles, damit Sie sich auf vier königlichen Rädern auch wie ein König fühlen.

Denn nur Sie sind der Kunde. Sie sind der König! Willkommen bei BritCars.

BritCars
Riller & Schnauck

Teltow/Zehlendorf, Warthestraße 15
Tel. 03328 442-300, www.britcars.de

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

„Nicht ansehen, was der hauffe odder die Welt thut, Sondern was Recht ist und was der hauffe tun sollte“¹⁸ oder in den Worten Kants:

„Es herrsche Gerechtigkeit, die Schelme in der Welt mögen auch insgesamt darüber zu Grunde gehen“¹⁹.

Wird also richtig übersetzt, müssen wir,

Freiheitsbedürfnisse aus ganz individuellen Zielen (zu denen auch der Wunsch nach Untergang gehören kann) - ein Konflikt zwischen beiden ist also unvermeidbar. Das Recht regelt Konflikte, es entscheidet, es verteilt, es sorgt für Rechtsfrieden auch dort, wo es nur die Strukturen schafft, an denen jeder einzelne sich orientieren kann. Das

deren Handwerk es ist, das Recht durchzusetzen - uns für den Satz nicht schämen:

„Der Gerechtigkeit müssen sich auch Glanz und Macht beugen!“

Unsere Sicherheitsbedürfnisse entstehen letztlich aus dem Wunsch, Glanz und Macht zu erringen, unsere

Statik des Gesellschaftssystems und es besteht aus beiden Elementen, der Sicherheit und der Freiheit. Wenn diese Ausgewogenheit wechselnden Situationen beliebig geopfert wird, dann fällt nicht nur der Stuck von den Wänden, dann ist die Statik selbst bedroht.

Übermaßverbot

Was der Gesetzgeber zu tun hat, ist deshalb nicht, die Welt mit allen erdenklichen Rechtsregeln zuzubetonieren bis nirgendwo eine Lücke mehr bleibt. Er muss vielmehr dafür Sorge tragen,

die Macht dort in rechtliche Bahnen zu lenken, wo sie in der Gefahr steht, aus Angst oder Anmaßung nur noch ein einziges Interesse zu sehen und diesem zu dienen. Das wird nicht gelingen, wenn wir in unzähligen Einzelregelungen ersticken, wenn wir die Übersicht über die Grundlinien dessen verlieren, das uns trägt.

Der Gesetzgeber muss wieder lernen, sich auch unter schwierigen Umständen an das verfassungsrechtlich verbrieft Übermaßverbot²⁰ zu halten. Es ist die zentrale Grundregel des Umgangs, den der Staat mit seinen Bürgern einhalten muss, eine Regel, die dazu zwingt, stets Ursache und Wirkung zu bedenken und so jenes empfindliche Gleichgewicht der Kräfte zu schaffen, ohne das ein Recht, das seinen Namen verdient, nicht funktionieren kann.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin und Honorarprofessor an der Leibniz-Universität Hannover

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

17 »Fiat iustitia – pereat mundus« - zu Kants Übersetzung der Sentenz « in: Festschrift für Peter Krause zum 70. Geburtstag, Duncker & Humblot Berlin 2006 S. 649. Zaczyk hat rekonstruiert, dass der Satz vermutlich von Papst Hadrian VI, dem Erzieher Ferdinands I (Deutscher Kaiser 1556-1564) stammt, in seinem Kern aber auf die Grundidee aller Gerechtigkeitsvorstellungen zurückgeht, dass auch die Mächtigen sich den Regeln des Rechts beugen müssen.

18 cit.n. Zaczyk Fn 7.

19 Kant, Zum Ewigen Frieden, cit. n. Zaczyk aaO S. 649.

20 Peter Lerche hat diesen Begriff geprägt (Übermaß und Verfassungsrecht, Heymanns 1961 (1999)), der seither das Verfassungsrecht zur Frage der Ausgewogenheit staatlichen Verhaltens beherrscht (seit BVerfGE NJW 1963, 1597 - Abschluss eines Strafverteidigers; bis jüngst BVerfG NJW 2009, 1061 - Kannibale von Rotenburg

So nicht, liebe Leute!

Irgendwie ganz passend zum Titelthema dieses Heftes hat das Bundesverfassungsgericht in zwei aktuellen Entscheidungen einmal mehr unsere Volksvertreter (hier: die Bundesregierung) an die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Spielregeln gemahnen müssen.

BND-Untersuchungsausschuss

Mit Beschluss vom 17. Juni 2009 (2 BvE 3/07) entschied das oberste deutsche Gericht, dass die nur eingeschränkte Erteilung von Aussagegenehmigungen und die Verweigerung der Herausgabe von Unterlagen durch die Regierung an den BND-Untersuchungsausschuss teilweise verfassungswidrig war.

Unter anderem ging es um die Mitwirkung des Bundesnachrichtendienstes bei CIA-Transportflügen mit Terrorverdächtigen über deutsche Flughäfen und der Verschleppung deutscher Staatsangehöriger bzw. in Deutschland lebender Personen durch US-Geheimdienste in den Jahren 2004 und 2005. Hierzu war am 7.4.2006 ein Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages eingesetzt worden, nachdem sich zuvor u.a. das Parlamentarische Kontrollgremium mit den Vorfällen auseinandergesetzt hatte. Der Untersuchungsausschuss sollte klären, „welche politischen Vorgaben für das Handeln von Bundesnachrichtendienst (BND), Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), Militärischem Abschirmdienst (MAD), Generalbundesanwalt (GBA) und Bundeskriminalamt (BKA) gemacht wurden, und wie die politische Leitung und Aufsicht ausgestaltet und gewährleistet wurde.“

Wenn das Parlament fragt, hat die Regierung zu antworten

Er befasste sich zunächst mit der Verschleppung des deutschen Staatsbürgers *Khaled El Masri* und

des in Deutschland lebenden Türken *Murat Kurnaz* und vernahm dazu Angehörige und Beamte der Bundesregierung und der nachgeordneten Behörden als Zeugen. In beiden Affären hatten sich bekanntlich der frühere Innenminister Schily und der seinerzeitige Kanzleramts-Chef und heutige Kanzlerkandi-

dat Steinmeier nur mit Mühe aus derselben gezogen und sich dabei - mal ganz vorsichtig ausgedrückt - nicht gerade mit Ruhm bekleckert.

Während der Befragung durch den Untersuchungsausschuss verweigerten die Zeugen unter Verweis auf eine ihnen nur eingeschränkt erteilte Aussagegenehmigung wiederholt die weitere Aussage oder gaben auf Fragen der Ausschussmitglieder überhaupt keine Antwort. Außerdem verweigerte die Bundesregie-

RA-MICRO
Berlin - Brandenburg

Tag der offenen Tür

"Anwalts-Special"
22.09.2009 ab 15:00 Uhr

Agenda und Infos unter
www.ra-micro-berlin.de

RA-MICRO DictaNet

Am Amtsgericht Charlottenburg +++ Am Amtsgericht Charlottenburg ++

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH | Holzendorffstr. 18 | 14057 Berlin
Tel. 030 7839220 | Fax 030 78392234 | www.ra-micro-berlin.de | info@ra-micro-berlin.de

zung dem Ausschuss mehrmals die Vorlage von Akten oder Aktenbestandteilen.

Das Bundesverfassungsgericht entschied im daraufhin eingeleiteten Organstreitverfahren, dass die Bundesregierung durch die Beschränkung der Aussagegenehmigungen und durch die Verweigerung der Vorlage von angeforderten Akten mit unzureichenden Begründungen das Informations- und Untersuchungsrecht des Deutschen Bundestages aus Art. 44 GG verletzt hat.

Beweiserhebungsrecht des Bundestages

Zunächst seien durch die Einschränkung der Beweiserhebung die Rechte des Deutschen Bundestages selbst und nicht nur die des Untersuchungsausschusses verletzt worden, denn dieser sei ein Hilfsorgan des Bundestages. Im Rahmen seines Untersuchungsauftra-

ges darf er Regierungsmitglieder sowie Beamte und Angestellte im Verantwortungsbereich der Bundesregierung als Zeugen vernehmen und die Beweise erheben, die er für erforderlich hält. Soweit die zu vernehmenden Zeugen einem Personenkreis angehören, der einer besonderen Verschwiegenheitspflicht unterliegt, sei die Bundesregierung vorbehaltlich verfassungsrechtlicher Grenzen zur Erteilung einer solchen Aussagegenehmigung verpflichtet.

Besonders hohes Gewicht komme dem parlamentarischen Informationsinteresse zu, wenn es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße innerhalb der Regierung geht. Auch wenn sich die Kontrollkompetenz des Parlaments grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge erstreckt, gebiete der Gewaltenteilungsgrundsatz, dass parlamentarische Kontrolle wirksam sein muss. Daher kann der pauschale Verweis darauf, dass der Bereich der

Willensbildung der Regierung betroffen sei, die Zurückhaltung von Informationen nicht rechtfertigen. Vielmehr ist eine substantiierte Begründung der Ablehnung erforderlich, wenn einem Ausschuss Informationen vorenthalten werden sollen.

Das BVerfG führt weiter aus, das Beweiserhebungsrecht eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses sei zwar durch das Staatswohl begrenzt, welches durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden kann. Das Staats-

wohl sei aber nicht allein der Bundesregierung, sondern in gleicher Weise dem Bundestag anvertraut, so dass Beschränkungen des Informationszugangs eines Untersuchungsausschusses unter Berufung auf das Staatswohl allenfalls unter ganz besonderen Umständen in Betracht kämen. Dementsprechend seien Mitteilungen über Kontakte mit ausländischen Geheimdiensten dem Informationszugriff eines Untersuchungsausschusses auch nicht ohne weiteres aus Gründen der Staatswohlgefährdung entzogen. Dass das Bekanntwerden derartiger Informationen der Bundesregierung selbst Unannehmlichkeiten bereiten könnte, bedeute keine Gefährdung des Staatswohls, sondern sei eine verfassungsgewollte Folge der Ausübung des parlamentarischen Untersuchungsrechts.

„Kleine Anfragen“ zur Bespitzelung von Abgeordneten

Die zweite Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die ebenfalls in einem Organstreitverfahren erging, betraf so genannte „Kleine Anfragen“, die vier Bundestagsabgeordnete und eine Fraktion an die Bundesregierung gestellt hatten. Die Abgeordneten wollten wissen, welche Informationen der BND und die Nachrichtendienste der Länder eigentlich so über die „MdB“ sammeln. Auch hier zeigte sich die Bundesregierung äußerst wortkarg und gab auf einzelne Fragen überhaupt keine oder fast schon impertinente Antworten. Zu Arbeitsweise, Strategie und Erkenntnisstand der Nachrichtendienste des Bundes sowie zu den rechtlichen Voraussetzungen und Grenzen der nachrichtendienstlichen Beobachtung von Abgeordneten äußere sie sich grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen besonderen Gremien des Deutschen Bundestages.

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts stellte in seinem Beschluss vom 01.07.2009 (2 BvE 5/06) fest, dass die Bundesregierung den Antragstellern die in den „Kleinen Anfragen“ erbetenen Auskünfte mit verfassungsrechtlich nicht tragfähigen Be-



Ihr Service-Center in Berlin



soldan.de

Soldan

Littenstraße 10 | 10179 Berlin | Telefon: 030 240 8379-00
Geöffnet: Mo. - Do. 09:00 -17:30 Uhr | Fr. 09:00 -14:00 Uhr

Aktuell

gründungen verweigert und dadurch deren Rechte aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG sowie die des Deutschen Bundestages aus Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG verletzt hat. Insbesondere der Verweis auf eine Berichterstattung gegenüber anderen parlamentarischen Kontrollgremien entbinde die Bundesregierung nicht von ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Bundestag. Auch die pauschale Begründung der Ablehnung mit der Geheimhaltungsbedürftigkeit der verlangten Informationen entspricht nach Ansicht der Verfassungsrichter nicht den verfassungsgemäßen Anforderungen.

Frage- und Informationsrecht des Bundestages

Aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG folge ein Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung, an dem auch einzelne Abgeordnete und Fraktionen teilhaben.

Es besteht grundsätzlich eine Antwortpflicht der Bundesregierung. Diese könne zwar Grenzen unterliegen, aber diese Grenze dürfe die Bundesregierung - verkürzt gesagt - nicht selbst willkürlich ziehen.

Das „Argument“ der Bundesregierung, sie äußere sich nur in bestimmten Gremien des Bundestages wie etwa dem

Parlamentarischen Kontrollgremium, wischten das Gericht schon beinahe ärgernisvoll beiseite: Eine derartige Regelung bestehe nicht. Das Parlamentarische Kontrollgremium sei ein zusätzliches Instrument parlamentarischer Kontrolle, das die parlamentarischen Kontrollrechte weder verdrängen noch verkürzen soll. Auch die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses oder die Befassung des Ältestenrates können das parlamentarische Fragerecht nicht verdrängen.

Die pauschale Verweigerung von Auskünften aus Gründen der „Geheimhaltungsbedürftigkeit“ stelle ebenfalls einen Verstoß dar. Eine Auskunftsverweigerung aus diesem Grund hätte schon einer besonderen Begründung bedurft, zumal es sich nicht aufdränge, dass mit der Beantwortung der Fragen eine Offenlegung von Einzelheiten zu den Tätigkeiten der Nachrichtendienste einhergehe, die deren Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung gefährdet.

Immerhin, so die Karlsruher Verfassungsrichter, berge die nachrichtendienstliche Beobachtung von Abgeordneten „erhebliche Gefahren im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit ...“.

Der Anwalt, der diesen Satz liest (und der - wie wir ja mittlerweile wissen - von Rechts wegen kein Strafverteidiger ist), verbindet damit die nicht ganz unberechtigte Hoffnung, dass er diesen Satz so oder ähnlich dann auch in der allerersten Entscheidung des BVerfG über eine Verfassungsbeschwerde eines bespitzelten Kollegen (welcher nicht den Schutz des Zeugnisverweigerungsrechts als Strafverteidiger genoss) lesen darf.

Thomas Vetter

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck
Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent




	ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN	
	<ul style="list-style-type: none"> Anschriften- und Personenermittlungen Pfändungsmöglichkeiten Kontoermittlungen Vermögensaufstellungen Beweis- und Informationsbeschaffung 	<ul style="list-style-type: none"> Fehlverhalten in der Partnerschaft Mitarbeiterüberprüfung Unterhaltsangelegenheiten GPS-Überwachung Beweissicherung 	
	Berlin	Hamburg	München
	Kurfürstendamm 217 10719 Berlin Fon +49(0)30 · 65 70 91 91 Fax +49(0)30 · 65 70 91 93	Valentinskamp 24 20354 Hamburg Fon +49(0)40 · 31 11 29 03 Fax +49(0)40 · 31 11 22 00	Maximilianstraße 35a 80539 München Fon +49(0)89 · 24 21 84 72 Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

PROFESSIONELLE BEWEIS- UND INFORMATIONSBESCHAFFUNG

www.dmp-detektei.de | info@dmp-detektei.de

Legislaktiv – Welche Gesetze noch vor der Bundestagswahl in Kraft getreten sind

Am 27. September 2009 wird ein neuer Bundestag und mit großer Wahrscheinlichkeit auch eine neue Regierung gewählt. Rund um den Wahltermin herrscht an der Reformfront traditionsgemäß Ruhe. Gleichwohl werden die letzten Wochen vor der Wahl von den scheidenden Politikern gern für das Inkrafttreten von Gesetzesänderungen genutzt, um den parlamentarischen Arbeitsnachweis etwas aufzupolieren bzw. den Nachfolgern ein würdiges Erbe zu hinterlassen. So trat denn auch im August und September noch eine Reihe von Vorschriften in neuer oder geänderter Form in Kraft.

Der Deal und das neue Berufsrecht

Aus anwaltlicher Sicht sind insbesondere die gesetzliche Regelung der Verständigung im Strafverfahren und das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht zu nennen. Der sogenannte Deal (ausführlich dazu Berliner Anwaltsblatt 2009, Seite 61 ff.) gehörte seit langem zum Alltag in deutschen Gerichtssälen und von daher war es nur folgerichtig, diesem Teil des Strafverfahrens eine gesetzliche Grundlage zu geben, die nun am 4. August 2009 in Kraft getreten ist. Wenn es auch kritische Stim-

men gegen die Art und Weise der Umsetzung gegeben haben mag, so stößt die Legalisierung des Deals in der Anwaltschaft auf breite Zustimmung und wird wohl auch nach dem 27. September nicht in Frage gestellt werden.

Die Verfahrensmodernisierung von anwaltlichem und notariellem Berufsrecht, die teilweise Anfang August, teilweise zum 1. September 2009 in Kraft getreten ist, brachte vornehmlich eine neue Schiedsstelle für Anwälte und Mandanten, die legalisierte Anrechnung von Verfahrens- und Geschäftsgebühr (siehe bereits Berliner Anwaltsblatt 2009, S. 158 f.) und die Anwendung von Verwaltungsverfahrenrecht in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten im Berufsrecht. Für die Außendarstellung der Rechtsanwälte ebenfalls wichtig: Das neue Berufsrecht ermöglicht es, bis zu drei Fachanwaltstitel gleichzeitig zu führen. Bislang waren es nur zwei Titel, die Briefkopf und Visitenkarte schmücken durften.

Änderungen im Strafrecht

Strafrechtler müssen sich seit dem 4. August 2009 mit neuen Tatbeständen im Bereich terroristischer Straftaten befassen. Darin werden der Besuch eines

terroristischen Ausbildungslagers und der Kontakt zu terroristischen Vereinigungen zu Ausbildungszwecken unter Strafe gestellt. Vor allem letzteres ist auf die zunehmende Bedeutung des Internet als Propagandamedium für Terroristen zurückzuführen (zu den Einzelheiten vgl. Berliner Anwaltsblatt 2009, Seite 211 ff.).

Eine neue Kronzeugenregelung mit der Einführung des § 46b StGB erlaubt die flexible Honorierung der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden unabhängig vom begangenen Delikt. Dies war vor dem 1. September 2009 anders. In prozessualer Hinsicht ist die Erweiterung der Fälle einer notwendigen Verteidigung zu erwähnen. Die Untersuchungshaft stellt nun einen Fall der notwendigen Verteidigung dar, was zu einer Pflichtverteidigerbestellung bereits ab dem ersten Tag der U-Haft führt (zu den Einzelheiten Berliner Anwaltsblatt aaO.).

Strukturreform im Familienrecht

Im Familienrecht wurden der Versorgungsausgleich und der Zugewinnausgleich einer umfassenden Praxiskorrektur unterzogen. Beim Versorgungsausgleich sollen seit dem 1. September 2009 alle in der Ehe erworbenen Rentenrechte nach Möglichkeit hälftig geteilt werden. Die Ex-Eheleute sollen vorrangig einen eigenen Anspruch gegen den jeweiligen Versorgungsträger erhalten. Beim Zugewinnausgleich wird der maßgebliche Zeitpunkt für die Berechnung des Zugewinns auf den Tag der

Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Wilkhahn



natürlich von:

officeform:
design gmbh berlin

lehrter straße 16-17
10557 berlin : moabit
telefon 0 30 : 3 94 95 90
telefax 0 30 : 3 94 96 60
berlin@officeform.de
www.officeform.de

Zustellung des Scheidungsantrags vorverlegt. So sollen Vermögensverschiebungen zu Lasten eines Ehepartners vermieden werden. Außerdem werden voreheliche Schulden der Eheleute bei der Berechnung des Zugewinns berücksichtigt.

Neben den materiellrechtlichen Änderungen im Familienrecht hat vor allem das Verfahrensrecht in Familiensachen tiefgreifende Änderungen erfahren. Die Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit fasst das gerichtliche Verfahren in Familiensachen und in den Materien der freiwilligen Gerichtsbarkeit - also etwa Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen - erstmals in einer einzigen Verfahrensordnung zusammen.

Zwangsvollstreckung goes online

In der Zwangsvollstreckung hat der Gesetzgeber das Verfahren auf das Internetzeitalter eingestimmt. Was für den Onlinehandel bereits seit Jahren gang und gäbe ist, ist seit 5. August 2009 nun auch in der Zwangsvollstreckung erlaubt. Bewegliche Sachen durften bislang nur im Wege der Präsenzversteigerung verwertet werden. Nun soll die Onlineauktion auch in der Zwangsvollstreckung selbstverständlich werden. Die Bundesländer müssen allerdings noch weitere Einzelheiten des Verfahrens per Rechtsverordnung regeln.

Ebenfalls um Anpassung der Gesetzeslage an die Onlinerealität geht es beim Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG), das am 4. August im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Aktionäre können nun auch online an einer Hauptversammlung teilnehmen und die AG's werden zur Veröffentlichung relevanter Informationen auf ihren Websites verpflichtet. Darüber hinaus regelt das Gesetz Maßnahmen gegen missbräuchliche Aktionärsklagen.

Finanzkrise hinterlässt gesetzgeberische Spuren

In Sachen Finanzkrise ist der Gesetzgeber ebenfalls nicht untätig geblieben und hat vor der Wahl noch Regelungen

ENTLASTEN SIE SICH !

Aktenvervielfältigung vertraulich und verlässlich. Botenservice für Berlin/Brandenburg.

Tel. 030 / 28 49 67 0 · www.hoppe-repro.de

mit entsprechendem Inhalt in Kraft treten lassen. Die öffentlich heftig geführte Diskussion um Managergehälter hat schlussendlich zum Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung geführt, welches am 5. August 2009 in Kraft getreten ist. Laut Bundesjustizministerium soll die Neuregelung bei der Managervergütung für langfristige Verhaltensanreize sorgen und sicherstellen, dass auch in Vorstandsetagen mit Augenmaß vergütet wird. Das Gesetz soll auch eine einfachere Gehaltskürzung bei einer Verschlechterung der Lage des Unternehmens zulassen.

Neben der Vorstandsvergütung wurde auch der Anlegerschutz modifiziert. Für ab dem 5. August 2009 entstehende Ansprüche wegen Falschberatung gelten längere Verjährungsfristen. Daneben regelt das Gesetz zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung eine verschärfte Protokollpflicht für Beratungsgespräche von Bankern und Kunden. Jede Anlageberatung muss danach protokolliert und dem Kunden eine Ausfertigung des Protokolls ausgehändigt werden. Allerdings gelten die Dokumentationspflichten erst ab dem 1. Januar 2010.

Der Verbraucherschutz ist auch beim Gesetz zur

Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung, das am 4. August 2009 in Kraft trat, vordringlichstes Ziel. Die Regelung verbietet Werbeanrufe bei Verbrauchern, wenn diese nicht vorher ausdrücklich ihre Einwilligung erklärt haben. Der Status „Nummer unterdrückt“ darf im Telefondisplay bei solchen Anrufen auch nicht mehr zu sehen sein. Neu ist auch, dass Verstöße dagegen mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- Euro geahndet werden können. Die Widerrufsrechte der Verbraucher wurden erweitert, Ausnahmen vom Widerrufsrecht – etwa bei Zeitschriftenabos und Lotterieverträgen – wurden gestrichen.

Eike Böttcher

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54-55 · D-10707 Berlin
Tel. +49/30-8818181 · Fax +49/30-8825823

Master-Mediatoren starten ins fünfte Jahr

Masterstudiengang Mediation an der Viadrina

Im April 2010 beginnt an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) der fünfte Jahrgang des postgradualen Master-Studiengangs Mediation, der in Kooperation mit dem Institut für Anwaltsrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin angeboten wird. Mediation ist ein in den USA schon seit Jahrzehnten bewährtes Verfahren, das zunehmend auch in Deutschland zur außergerichtlichen Bearbeitung familiärer, wirtschaftlicher, sozialer und politischer Konflikte bzw. Entscheidungssituationen eingesetzt wird.

Der Master-Studiengang umfasst sowohl eine vollständige praktische Mediationsausbildung als auch die systematische theoretische Reflexion der Materie. Neben spezifischen Mediationskenntnissen und -fähigkeiten werden auch allgemein einsetzbare Methoden der Konfliktlösung, Entscheidungsfindung und Verfahrensgestaltung vermittelt. Ab dem Ende des zweiten Semesters erfolgt zudem eine Spezialisierung in zwei Wahlfächern aus den vier Schwerpunktbereichen Familie, Wirtschaft, Verwaltung und Internationales Konfliktmanagement.

Das berufsbegleitende Studium beinhaltet die selbständige Arbeit mit internetbasierten Fernmodulen und zahlreiche mehrtägige Präsenzveranstaltungen in Frankfurt (Oder) und Berlin. Um eine intensive und individuelle Betreuung zu gewährleisten, werden pro Jahrgang maximal 52 Teilnehmer aufgenommen, die nach dem Stand ihrer Mediationserfahrung in zwei Gruppen durch Co-Trainer unterrichtet werden. Eine interaktive Lernplattform und unterschiedliche studienbegleitende Leistungsnachweise sichern den Lernfortschritt. Besonders großen Wert legen die Veranstalter auf Interdisziplinarität und Erfahrungsorientierung im Studienangebot sowie in der Zusammensetzung der Lehrenden und Studierenden. Dementsprechend richtet sich der Studiengang an Berufstätige

und Absolventen mit Hochschulabschluss aller Fachrichtungen.

Die akademische Leitung des Studienganges besteht aus Prof. Dr. Stephan Breidenbach (Professor an der Europa-Universität Viadrina), Prof. Dr. Ulla Gläßer, LL.M., Prof. Dr. Lars Kirchhoff (Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter für Mediation, Bucerius Law School) sowie Prof. Dr. Andreas Nelle, M.P.A. (Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter an der Humboldt-Universität).

Das Studium dauert drei Semester und schließt mit dem akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.) ab. Die Ge-

bühren für das weiterbildende Studium betragen € 2.900 pro Semester. Dabei besteht die Möglichkeit, bereits absolvierte Mediationsausbildungen kostenreduzierend anrechnen zu lassen; bei voller Anrechnung verringert sich der Teilnahmebeitrag auf € 1.900 pro Semester. Es werden bis zu zehn Teil-Stipendien in Form einer Gebührenreduzierung von bis zu € 3.000 vergeben.

Die Bewerbungsfrist für den fünften Studienjahrgang läuft bis zum 31. Oktober 2009. Weitere Informationen sind unter www.master-mediation.euv-ffo.de oder unter Master-Studiengang Mediation, Europa-Universität Viadrina, Große Scharrnstr. 59, 15230 Frankfurt (Oder), Tel: 0335-5534 2317 zu erhalten.

*Pressemitteilung der
Europa-Universität Viadrina*

Master of Laws „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“

Seit Anfang Juni bieten die FernUniversität Hagen und der Deutsche Anwaltverein (DAV) den neuen Masterstudiengang LL.M. „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ an. Die Kooperation von DAV und der FernUniversität Hagen bezieht sich vor allem auf den theoretischen Teil der Ausbildung. Der DAV betont, dass nach wie vor der Charakter des Fernkurses erhalten bleibe, so dass keine Präsenzphasen über Wochen oder gar Monate erforderlich sind. Lediglich für die Anfertigung von vier Präsenzklausuren ist eine Anwesenheit in einem der 27 Prüfungszentren der Fernuniversität erforderlich.

Vertiefte Kenntnisse im anwaltlichen Recht in 27 Lehreinheiten

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmern erhalten vertiefte Kenntnisse in anwaltlichen, rechtlichen und unternehmerischen Fragestellungen. Der Kurs besteht aus 27 von erfahrenen Praktikerinnen und Praktikern erarbeiteten Lehreinheiten, die zeitlich und örtlich flexibel und insbesondere parallel zum Referendariat durchgearbeitet werden können.

Diese Lehreinheiten, die den Studienbriefen des bisherigen Kurses entsprechen, sind gegliedert in die Module „Die Anwaltskanzlei“, „Privatrecht“, „Wirtschaftsrecht“ und „Verfahrensrecht“. Die Einheiten müssen jeweils mit einer Modulabschlussprüfung (Präsenzklausur zwischen zwei bis vier Stunden) absolviert werden. Am Ende steht eine Masterarbeit, die während eines Zeitraumes von zwölf Wochen und mit einem maximalen Umfang von 60 Seiten anzufertigen ist.

Auch für Anwältinnen und Anwälte

Auf Grund der berufsbegleitenden Struktur bietet dieser Studiengang überdies auch Kolleginnen und Kollegen außerhalb der DAV-Ausbildung die Möglichkeit, ihre Kenntnis im anwaltlichen Recht zu vertiefen und ihre bereits im Beruf erworbene Kompetenz durch einen LL.M.-Titel nach außen zu dokumentieren. Weitere Auskünfte zum neuen Masterstudiengang (LL.M.) „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ sind über die FernUniversität Hagen erhältlich.

Deutscher Anwaltverein

Wichtige Dinge überlässt man seinem Anwalt – das weiß nicht nur unser Wirtschaftsminister

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat bei der Diskussion um die Inanspruchnahme der Hilfe einer Anwaltskanzlei durch das Bundeswirtschaftsministerium diese Praxis verteidigt. Es ist nichts Anrüchiges daran, bei der Gesetzgebung anwaltlichen Sachverstand einzubeziehen, sondern höchst sinnvoll. Dies gilt für alle Lebensbereiche. Daher hat der DAV unter dem Slogan „Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.“ nun die Diskussion augenzwinkernd zum Anlass genommen, auf die Vorteile anwaltlicher Beratung hinzuweisen.

Prominent in der Nähe (Schadowstraße) des Eingangs des Bundespresseamts ist ein Porträt des Bundeswirtschaftsministers plakatiert mit dem textlichen Hinweis „Wichtige Dinge überlässt man besser seinem Anwalt. Fragen Sie unseren Wirtschaftsminister.“

„Die Diskussion um diesen Vorgang hat der DAV mit Unverständnis verfolgt. Es ist nie falsch, anwaltlichen Sachverstand in Anspruch zu nehmen“, so Rechtsan-

walt Swen Walentowski, DAV-Presesprecher. Schließlich helfe die vorsorgliche Einbeziehung von Anwältinnen und Anwälten immer, Probleme und Streitigkeiten zu verhindern und Kosten zu sparen. Das gelte in der



Anwendung des Rechts wie bei der Gesetzgebung.

DAV-Mitteilung

Carl Hau (1881-1926):

Rechtsanwalt, Rechtsprofessor – und Mörder?

Vortragsreihe „Transatlantic-Travellers“ der Checkpoint-Charlie-Stiftung

Wer erschoss Josephine Molitor? War es Carl Hau, der „Transatlantic Traveler“? Man stelle sich vor: Die wohlhabende Medizinalratswitwe, vom Leben mit fünf Töchtern beglückt, reist 1901 mit ihren Töchtern Lina und Olga zur Kur

nach Ajaccio. Dort befindet sich auch der gerade erst 20jährige Jura-Student Karl Hau, der Sohn eines Bankdirektors mit besten Schulnoten und einem faszinierenden Auftritt. Die Töchter der Medizinalratswitwe finden Gefallen. Hau



Ihr Michael Schucklies und Team



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de

RA-MICRO DictaNet Software Hardware Dienstleistungen

Aktion mit **GRENKE** Leasing im 4. Quartal 2009:
Jetzt nutzen - ab Januar (2010) zahlen!

Wir sind für Sie da ...

Ihre RA-MICRO Berlin Mitte GmbH



DICTANET
DIKTIERERSOFTWARE



ra@
anwaltssoftware



RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE



DASD
DEUTSCHER ANWALTS-UCB-VERBAND
www.anwaltsrecht.com



JURASOFT



möchte die 6 Jahre ältere Tochter Lina heiraten – deren Mutter lehnt ab. Man reist nach Deutschland zurück, die Kontakte bleiben. Hau überredet Lina, ihre Ersparnisse abzugeben und ein gemeinsames Leben in der

Ferne zu beginnen. Das Liebespaar kommt nicht weit. In Realp in der Schweiz wird Lina mit einem Streifschuss gefunden, den sie sich selbst zugefügt haben will. Um einen Skandal zu vermeiden, einigten sich die Familien auf eine Hochzeit von Lina und Karl Hau am 18.8.1901 in Mannheim.

BERLINER ANWALTSBLATT

ANZEIGENAUFGABE PER EMAIL

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

ANZEIGENSCHLUSS AM 25. DES VORMONATS

Das ungleiche Paar zog nach Washington. 1903 wurde die Tochter Ruth geboren. Carl Hau (jetzt mit C) beendete dort sein Studium (Bachelor 1904) und unterrichtete „Römisches Recht“. 1906 wurde er als Rechtsanwalt in Washington zugelassen. Hau wird sogar Professor.

Am 25. Oktober 1906 reiste die Familie Hau nach Paris. Lina Hau kränkelte. Ihre lebenslustige Schwester Olga kam

hinzu. Es entstanden Spannungen im Dreiecksverhältnis. Mit einem dubiosen Telegramm wurde Josephine Molitor zu einem „Notfall“ nach Paris gelockt. Sie kehrt mit ihrer Tochter Olga am 31.10.1906 nach Baden-Baden

zurück. Die Familie Hau begab sich nach London. Hier erhält Hau ein Telegramm, das ihn geschäftlich nach Berlin bittet. Er reist aber nach Frankfurt, wo er am 3. November 1906 eintrifft. Am 6. November fährt Hau mit einem falschen Bart nach Baden-Baden. Um Olga zu sehen? Gegen 17.30 Uhr wird Frau Molitor telefonisch zur Abholung

eines Telegramms gebeten. Auf dem Weg zum Postamt fällt ein Schuss, der sie tödlich durch den Rücken ins Herz trifft. Wer war der Mörder – wer hatte ein Motiv? Der Verdacht fiel schnell auf Carl Hau, welcher 2 Tage später in London festgenommen wurde.

Im Sommer 1907 findet vor dem Schwurgericht Karlsruhe der Prozess gegen den selbstbewusst auftretenden deutsch-amerikanischen Rechtsanwalt statt. Auch die Erbin Olga gerät in Verdacht. Carl Hau wird zum Tode verurteilt. Mehr als 20.000 Bürger versammeln sich und demonstrieren für den verurteilten Carl Hau. Die Bürgerwehr muß eingreifen. Hau wird zu „Lebenslänglich“ begnadigt. Er wird nach 17 Jahren unter der Bedingung entlassen, keine Bücher über die Sache und Olga Molitor zu schreiben. Er verfasst die Bücher „Todesurteil“ und „Lebenslänglich“, welche im Berliner Ullstein erschienen sind. Dies führt erneut zu einem Haftbefehl. Hau flieht und begeht in Tivoli bei Rom Selbstmord. Auch noch nach 100 Jahren hat Hau uns etwas zu erzählen. Der Prozess Hau wurde mehrfach verfilmt und führte zu Diskussionen über das Strafprozessrecht, insbesondere durch den Berlin-Potsdamer Strafverteidiger Erich Sello (1852-1912).

*Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter
Berend Blöcker, Karlsruhe*

Checkpoint-Charlie-Stiftung
Europäische Akademie,
Berlin-Grünwald Bismarckallee 46,

Eintritt frei, Anmeldung erbeten:
E-Mail: projekt@cc-stiftung.de

Forum Arbeitsrecht Berlin 09. - 10.10.2009

Inhalt entspr. § 15 FAO

schnelles &
effizientes
Update

- ▶ Annahmeverzug und böswilliges Unterlassen der Verwertung der Arbeitskraft
Referent: R. Schinz, VRiLAG
- ▶ SGB III: Arbeitsförderung aktuell
Referent: Dr. M. Neumann, DirSG
- ▶ Die Einigungsstelle zur innerbetrieblichen Schlichtung - Praktische Hinweise für erfolgreiche Regelungen
Referent: Dr. H. F. Eisemann, PräsLAG a. D.
- ▶ Aktuelle Rechtsprechung zu §§ 305 ff. BGB
Referent: Dr. G. Reinecke, VRiBAG
- ▶ Aktuelle Rechtsprechung für das arbeitsrechtliche Mandat
Referent: P. Bopp, RA, VRiLAG a. D.
- ▶ Substantiierungspflicht im Kündigungsschutzprozess
Referent: Prof. h.c. Dr. h.c. W. Göttling, VRiLAG
- ▶ Vermeidung von Fehlern im arbeitsger. Verfahren
Referent: Dr. K. M. Dörner, VRiLAG
- ▶ Bezugnahmeklauseln auf Tarifverträge im Wandel der Rechtsprechung
Referent: Prof. Dr. C. W. Hergenröder, VRiKArbG

Weitere Informationen: www.anwaltsfortbildung.de

Info-Hotline
07066 - 90 08 20

ARBER-Verlag GmbH
Anwaltsfortbildung

Tel. 07066 - 90 08 0 • Fax 07066 - 90 08 22

„Recht aufschlussreich!“

Senatsprojekt zur Gewaltprävention unter Beteiligung der Anwaltschaft

Ein kurzer Erfahrungsbericht aus Anwaltsicht

Den an den Jugendprojekten des Berliner Anwaltsvereins interessierten Kollegen hat sich ein weiteres, wichtiges Aufgabengebiet erschlossen. In dem Senatsprojekt „Recht aufschlussreich!“ werden Gerichtsverhandlungen vor dem Strafgericht für ein junges Publikum zum Zwecke der Gewaltprävention realitätsnah gespielt. Damit dieser pädagogische Effekt gelingt und den Jugendlichen zudem auch die rechtsstaatliche Ausprägung des Strafverfahrens vermittelt wird, haben die wesentlichen Verfahrensbeteiligten – so auch die Anwälte – am Gerichtsspiel mitzuwirken. Auf Betreiben des Berliner Anwaltsvereins wurde die Anwaltschaft nun an diesem Projekt beteiligt. Von dem ersten Durchgang des Projektes aus der ersten Juliwoche mit einer 9. Klasse aus Hohenschönhausen in nunmehr „vollständiger Besetzung“ kann jetzt berichtet werden:

Den Schülern wurde in der Projektwoche ein umfangreiches Programm geboten. Neben einem Besuch in der Gefangenessammelstelle (Gesa), einem Anti-Gewalt-Training und zahlreichen Rollenspielen, war das Gerichtsspiel ein Höhepunkt. Der gespielten Gerichtsverhandlung lag eine von den Schülern ausgewählte Musterstrafakte zugrunde. In der Sache ging es um eine von drei Angeklagten (einem Mädchen, zwei Jungen) gemeinsam begangene Körperverletzung, in dessen Verlauf von einem der Jungen auch noch ein Messer eingesetzt wurde. Das Mädchen hatte in dem Fall die Tat inszeniert und die beiden Jungen unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zum Mitmachen überredet, um sich an einem anderen Jungen zu rächen, der sie abgewiesen hatte. Verteidigt wurde nur der Junge, der zugestochen hatte. Die Verteidigung des Jungen wurde im Rahmen eines gespielten Mandantengesprächs vor der

Klasse einen Tag vor der Hauptverhandlung vorbereitet. In diesem Gespräch konnte mit den Schülern auch auf den Ablauf der Hauptverhandlung und die Rechte eines Beschuldigten im Strafverfahren eingegangen werden. Die Schüler waren mitunter erstaunt, wie weitreichend die Beschuldigtenrechte tatsächlich sind.

Die Verhandlung selbst lief sehr realistisch ab. Richter, Staatsanwaltschaft,

spieltalent der Schüler war beeindruckend. Wie es in der amtsgerichtlichen Praxis leider nicht immer vorkommt, war die Beweisaufnahme im Gerichtsspiel hingegen erschöpfend. Das Ergebnis kam der Gerichtspraxis sehr nahe. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde hinsichtlich des verteidigten Schülers Jugendstrafe mit Bewährung verhängt, während Jugendgerichtshilfe und Verteidigung eine Ahndung der Tat mit „Zuchtmitteln“ für geboten aber auch ausreichend hielten. Die pädagogische und generalpräventive Zielsetzung des gesamten Projektes wurde in dem Urteilsspruch deutlich.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass das Senatsprojekt „Recht aufschlussreich!“ für die Berliner Anwaltschaft eine gute

Gelegenheit bietet, sich im Rahmen ihrer Jugendprojekte noch weiter zu engagieren.

Mir hat die Teilnahme als Verteidiger viel Spaß gemacht.

*Rechtsanwalt
Georg Weber*



Jugendgerichtshilfe und Verteidigung waren vertreten. Schöffen, Protokollführerin, Angeklagte, Erziehungsberechtigte und Zeugen wurden von Schülern gespielt. Das Schau-



Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: service@berliner-anwaltsverein.de

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Montag, 05.10.2009 15.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder BAV: 40 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 90 EUR zzgl. USt BAV Anwaltservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030-2513263	Torsten Martini Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter, Autor zahlreicher Veröffentlichungen und Monographien zum Insolvenzrecht	Einführung: Praxis der Insolvenz des Menschen und des Restschuldbefreiungsverfahrens
Dienstag, 06.10.2009 15.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder BAV: 40 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 90 EUR zzgl. USt BAV Anwaltservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030-2513263	Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens Fachanwältin für Familienrecht	Das neue Verfahren in Familiensachen
Dienstag, 06.10.2009 18.00 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis WEG- und Mietrecht ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de		Die Wohnungseigentümersammlung und aktuelle Probleme aus dem WEG-Recht
Mittwoch, 07.10.2009 19.00 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis Arbeitsrecht ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de		Organisation und inhaltliche Programmgestaltung des AK Arbeitsrecht
Donnerstag, 08.10.2009 15.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder BAV: 40 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 90 EUR zzgl. USt BAV Anwaltservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030-2513263	Dr. Oliver Elzer Richter am Kammergericht Autor von „Das neue WEG-Recht“, Beck Verlag 2007, u.a. Veröffentlichungen zum Miet- und WEG-Recht	Einführung in das WEG-Recht
Mittwoch, 14.10.2009 18.30 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis Mediation ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de		Arbeitskreis Mediation
Dienstag, 27.10.2009 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 30 EUR Mitglieder BAV 50 EUR Nichtmitglieder BAV, je zzgl. USt BAV Anwaltservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63	Knut Haack Richter am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung zum SGB XII

BAVintern

Dienstag, 03.11.2009 18.00 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis WEG- und Mietrecht ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de		Mietrecht und Insolvenz
Mittwoch, 04.11.2009 19.00 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis Arbeitsrecht ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Cornelius Winkler RA Dr. Roland Gastell	Rechtsschutzversicherung im Arbeitsrecht Rechtsprechungs-/ Gesetzesübersicht
Mittwoch, 11.11.2009 18.30 Uhr Littenstr. 10, Steuerberaterverband 10179 Berlin Arbeitskreis Mediation ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de	Alexandra Bielecke	Gerichtliche Mediation - zwischen innerem Anspruch und äußerer Wirklichkeit
Donnerstag, 19.11.2009 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 30 EUR Mitglieder BAV 50 EUR Nichtmitglieder BAV, je zzgl.USt BAV Anwaltsservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63	Ulrich Domke Vorsitzender Richter am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Handelsrecht
Freitag, 20.11.2009 15.00 – 17.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 30 EUR Mitglieder BAV 70 EUR Nichtmitglieder BAV, je zzgl.USt BAV Anwaltsservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63	Stephan Reißmann Fachanwalt für Erbrecht; Herausgeber der Monographie „Die Erbengemeinschaft“, Zerb-Verlag 2009, sowie Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Erbrecht	Die Reform des Erb- und Verjährungsrechts
Donnerstag, 22.11.2009 19.00 Uhr Verband der freien Berufe in Berlin, Littenstr. 11, 10179 Berlin Eintritt frei Anmeldung: info@freie-berufe-berlin.de	Iris Sachez-Alfonso Richterin am Arbeitsgericht Berlin	Möglichkeiten und Grenzen der Arbeitnehmerüberwachung
Dienstag, 01.12.2009 18.00 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis WEG- und Mietrecht ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de	RA Tilo Müller	Zwangsvollstreckung im Mietrecht
Mittwoch, 02.12.2009 19.00 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis Arbeitsrecht ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Johannes Graner RA Wolfgang Müller	Insolvenzarbeitsrecht Rechtsprechungs-/ Gesetzesübersicht
Mittwoch, 09.12.2009 18.30 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis Mediation ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de	Prof. Dr. Andrea Budde	Collaborative Law

Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.
Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63

OLG Stuttgart: § 15a RVG auf Altfälle anwendbar

Das OLG Stuttgart stellt im Beschluss vom 11.08.2009, 8 W 339/09, unter Rn. 10 der Gründe fest:

"Nachdem in § 15a RVG keine Gesetzesänderung gesehen werden muss, sondern eine vom Gesetzgeber gewollte "Klarstellung" für die Anrechnung von Gebühren, um die durch die BGH-Rechtsprechung entstandenen vielfältigen Probleme in Bezug auf die Anrechnung der außergerichtlichen Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr zu beheben, begegnet es keinen Bedenken, die seit 5. August 2009 in Kraft getretene Vorschrift des § 15a RVG auf noch nicht abschließend entschiedene "Altfälle" wie den vorliegenden anzuwenden (ebenso: *Hansens, AnwBl. 2009, 535; Schons, AGS 2009, 216*, mit Hinweis auf die Gesetzesbegründung, wonach § 15a RVG lediglich eine Klarstellungsfunktion bzgl. der bisherigen Anrechnungsregeln beizumessen sei; vgl. auch *Kallenbach, AnwBl. 2009, 442*)."

Gegen den Beschluss ist die Rechtsbeschwerde zugelassen worden.

Unter www.rak-berlin.de findet sich in der Nachricht vom 26.08.2009 der Link auf den Volltext des Beschlusses des OLG Stuttgart vom 11.08.2009.

Neues aus dem Kriminalgericht

Neue Hausausweise für Kriminalgericht Moabit

Auf Grund technischer Veränderungen ist es erforderlich geworden, neue Hausausweise für den Bereich des Kriminalgerichts Moabit erstellen zu lassen. Dies hat der Präsident des AG Tiergarten mitgeteilt.

Zu diesem Zweck werden auf dem Chip die auf dem Ausweis angegebenen Daten (Name, Vorname, Ausweisnummer, ausstellende Behörde, Erstellungsdatum) gespeichert. Der Ausweis wird vor ein Lesegerät gehalten und die Daten werden mit Daten des Zentralcomputers abgeglichen, der dem Wachtmeister das bei der Ausweiserstellung angefertigte Lichtbild des Ausweisinhabers aufzeigt, damit der Wachtmeister die Identität der Einlass begehrenden Person überprüfen kann, und ihm meldet, wenn der Ausweis nicht mehr gültig ist. Eine weitergehende Datenerfassung wird nach Angaben des Präsidenten des AG Tiergarten nicht erfolgen.

Die Erstellung der neuen Ausweise wird kostenfrei für die Rechtsanwältinnen

und Rechtsanwälte erfolgen. Lediglich bei Verlust oder Beschädigung wird die Inhaberin/der Inhaber an den Kosten mit einem Betrag in Höhe von derzeit 8,-€ beteiligt. Die Ausgabe der Ausweise erfolgt montags bis freitags in der Zeit von 9.30 Uhr bis 14.30 Uhr im Zimmer A 216.

Schließung der Bibliothek des Kriminalgerichtes

Die Baufälligkeit der Bibliothek im Kriminalgericht macht es nach einer weiteren Mitteilung des Präsidenten des AG Tiergarten erforderlich, den Lesesaal einer Sanierung zu unterziehen. Insbesondere sind die an Stahlträgern hängenden Regale vollständig zu erneuern. Die Bauarbeiten haben begonnen und werden bis Ende 2009 dauern. In dieser Zeit ist die Bibliothek geschlossen.

Die Bücher müssen während dieser Zeit eingelagert werden, da Ersatzräume zur Aufrechterhaltung des vollen Betriebes nicht vorhanden sind. Während dieser Zeit stehen der Anwaltschaft leider nur die Bibliotheken der anderen Berliner Gerichte zur Verfügung.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 -99

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.de

Der **Newsletter der RAK Berlin** (z.Zt. 3.140 Abonnenten) wird einmal im Monat versandt und kann kostenlos abonniert werden unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Newsletter](#).

Wahlprüfsteine der BRAK

Die BRAK hat im Vorfeld der Bundestagswahl am 27. September 2009 Wahlprüfsteine verfasst. Sie befassen sich mit Themen, die Gegenstand der aktuellen rechtspolitischen Diskussion in der Anwaltschaft sind. Dazu gehört u.a. die strukturelle und lineare Anpassung der anwaltlichen Vergütung. Die RAK Berlin hat allen Berliner Landesverbänden der im Bundestag vertretenen Parteien die Wahlprüfsteine zur Stellungnahme übersandt. Die Wahlprüfsteine sind unter www.rak-berlin.de im Nachrichtenbereich eingestellt.

Vom risikoreichen Umgang des Rechtsanwalts mit dem Rechtsschutzversicherer seines Mandanten

Fragen an RA Michael Rudnicki, Mitglied des Ausschusses Rechtsschutzversicherungen des Kammervorstandes

Frage Kammerton: Sie haben in der Vergangenheit Ihre Berufskollegen vor den berufrechtlichen oder gar strafrechtlichen Risiken des Umgangs mit Rechtsschutzversicherern gewarnt. Ist es nicht etwas überzogen, von einem solchen Risiko zu sprechen?

RA Rudnicki: Ganz und gar nicht. Rechtsanwälte, die Versicherungsnehmer von Rechtsschutzversicherern zu ihren Mandanten zählen, können regelmäßig erleben, dass Rechtsschutzversicherer mit aus berufrechtlicher Sicht heiklen Ansinnen an sie herantreten.

Ich denke dabei beispielsweise an die Aufforderung, nicht nur über vereinbarte Vorschusszahlungen abzurechnen, sondern auch noch Auskunft über den Ausgang des den Versicherungsnehmer / Mandanten betreffenden Verfahrens zu erteilen.

Haben Rechtsschutzversicherer, die Kostenschutz erteilen, nicht auch einen Anspruch darauf, über den Ausgang der Sache informiert zu werden?

Im Verhältnis zum eigenen Versicherungsnehmer wird ein zivilrechtlicher Auskunftsanspruch des Versicherers nicht in Abrede zu stellen sein. Aber eine vertragliche Beziehung zwischen Rechtsschutzversicherer einerseits und dem Rechtsanwalt des Versicherungsnehmers andererseits, aus der ein originärer Auskunftsanspruch des Versicherers gegenüber dem Rechtsanwalt herzuleiten wäre, besteht in der Regel nicht.

Fälle, in denen ein solcher Auskunftsanspruch aus abgeleitetem Recht hergeleitet werden konnte, sind mir in der Praxis bislang nicht begegnet.

§ 67 Abs. 1 VVG a.F. (§ 86 Abs. 1 VVG n.F.) ist jedenfalls nicht einschlägig.

Die Beantwortung der Frage nach dem Ausgang des Verfahrens wird doch aber in aller Regel im Interesse des versicherten Mandanten liegen?

Ich kann nur jedem Kollegen raten, sich nicht auf eine solche Vermutung zu verlassen, sondern sich wie stets auf die anwaltlichen Kardinalspflichten zu besinnen. Und dazu gehört die Pflicht zur Verschwiegenheit. Der Mandant muss entscheiden und ausdrücklich erklären, ob er seinen Anwalt von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreien will. Ein Beispiel aus der Praxis soll das Risikomangelnder Klärung mit dem Mandanten anschaulich machen:

In verkehrsstrafrechtlichen Angelegenheiten werden Kostenschutzzusagen in der Regel unter dem Vorbehalt erklärt, dass im weiteren Verlauf des Verfahrens keine Verurteilung wegen vorsätzlicher Tatbegehung rechtskräftig wird. Das Interesse des Vorschuss leistenden Versicherers an der Frage, ob es bei dem mit Strafbefehl erhobenen Vorwurf einer fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr geblieben ist, oder nach strafgerichtlicher Hauptverhandlung auf Vorsatz erkannt wurde, ist unschwer nachvollziehbar.

Der Verteidiger, der dem Rechtsschutzversicherer besagte Frage beantwortet, ohne zuvor von seinem Mandanten von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden worden zu sein, begeht zumindest eine Berufspflichtverletzung.

Welche Risiken bergen die von Rechtsschutzversicherern immer wieder angebotenen so genannten „Rationalisierungsabkommen“?

Zunächst einmal sind natürlich auch in diesem Zusammenhang die berufrechtlichen Grenzen zu beachten, an denen Rationalisierungsabkommen mit Rechtsanwälten zu messen sind. § 49b Abs. 1



Rechtsanwalt Michael Rudnicki ist Fachanwalt für Strafrecht und für Verkehrsrecht und seit 2001 Vorstandsmitglied der RAK.

S. 1 BRAO erklärt es für unzulässig, geringere als im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorgesehene Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern.

Sie sprechen das RVG an. Mit § 4a RVG ist die Möglichkeit geschaffen worden, Erfolgshonorare zu vereinbaren.

Ja richtig, aber nur mit dem eigenen Auftraggeber und im Einzelfall. Eine Vereinbarung mit einem Rechtsschutzversicherer, den Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts dem Grunde oder der Höhe nach vom Ausgang der Sache bzw. dem Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig zu machen, ist unzulässig. Der Wortlaut des Gesetzes (§ 4a Abs. 1 S. 1 RVG) ist eindeutig und lässt keinen Zweifel daran zu. Kein Rechtsanwalt sollte sich auf ein solches Ansinnen eines Rechtsschutzversicherers einlassen.

Die RAK Köln berichtet uns von einem Abkommen eines großen Versicherers, in dem es heißt: „Die Geschäftsgebühr wird mit einer 1.3 Gebühr in Ansatz gebracht. Soweit sich ein gerichtliches Verfahren wegen desselben Gegenstands anschließt, wird der nicht anrechenbare Teil der Geschäftsgebühr nur beim Gegner,

z.B. in Form eines Freistellungsantrags, geltend gemacht. Die 1.3 Geschäftsgebühr wird also nur im Fall der außergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreits abgerechnet und von der RSchV erstattet.“

Das ist eine Gestaltung eines Rationalisierungsabkommens, die mich meines Erachtens völlig zu Recht nicht nur vor den berufrechtlichen, sondern auch vor den strafrechtlichen Risiken eines unbedachten Umgangs mit Rechtsschutzversicherungsunternehmen warnen lässt. Kolleginnen und Kollegen, die sich auf eine solche Vereinbarung in der Erwartung einlassen, die Gebühren beim Gegner zu holen, müssen sich des damit verbundenen strafrechtlichen Risikos bewusst sein.

Die Erklärung, auf den nicht anrechenbaren Teil der Geschäftsgebühr verzichten zu wollen, mag zwar gegenüber dem Rechtsschutzversicherer abgegeben werden. Sie wirkt unmittelbar zugunsten des Mandanten, für den der Versicherer Versicherungsleistungen zu erbringen hat. Vorprozessuale Anwaltskosten kann der Mandant beim Gegner aber nur geltend machen, wenn Sie ihm auch tatsächlich entstanden sind.

Der Rechtsanwalt, der Mandant und sein Rechtsschutzversicherer

Fortbildungsveranstaltung der RAK Berlin am 27.11.2009, 14 -18 Uhr

Die Begründung und Abwicklung eines Mandatsverhältnisses unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung eines Rechtsschutzversicherers auf Seiten des Auftraggebers. (Eine Orientierung für Berufsanfänger)

Ein Fall = ein Auftrag? Welche Anforderungen stellt der Fall an den Rechtsanwalt und welche Leistungen erwartet der Mandant?

Ein Fall = eine Rechnung? Wie viel vergütete und wie viel unentgeltliche anwaltliche Tätigkeit lässt der Fall erwarten? Wie kann der Anteil unentgeltlicher Tätigkeit verringert werden?

Ein Fall = eine Vollmacht? Wie wird ein Mandatsverhältnis begründet? Wie kommt ein Anwaltsvertrag zustande? Und was sollte er regeln?

Ein Fall = ein Auftraggeber? Welche Rolle spielt der Rechtsschutzversicherer im Verhältnis zum Mandanten?

Ein Fall = ein Gebührenschuldner? Worüber ist wem gegenüber abzurechnen?

Referenten: RAuN Wolfgang Gustavus und RA Michael Rudnicki, Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin

*In der 4. Etage der RAK Berlin. Teilnahmegebühr: 40,- Anmeldeunterlagen unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine**

Die wahrheitswidrige Behauptung des Klägers, mit entsprechenden Gebühren belastet zu sein, weckt den Verdacht des Prozessbetruges. Dass der Mandant vom Inhalt des zwischen seinem

Rechtsanwalt und seinem Rechtsschutzversicherer geschlossenen Rationalisierungsabkommens keine Kenntnis hat, wird den Kollegen nicht entlasten.

Unterlassungsurteile und Unterlassungsverpflichtungserklärungen

Auf Klage der Rechtsanwaltskammer Berlin wurde Herrn Alexander Hüllmann und Herrn Rainer Käsler durch rechtskräftige Urteile des LG Berlin bei Meidung der gesetzlichen Zwangsmittel untersagt, mit der Bezeichnung "Rechtsanwalt" zu werben oder die Bezeichnung "Rechtsanwalt" zu führen.

Herr Hans-Heinrich Miesner und Herr Jürgen Schmitz haben sich jeweils in einer Unterlassungsverpflichtungserklärung gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

es zu unterlassen, als Rechtsanwalt aufzutreten, solange nicht die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist.

Das analoges & digitales Schulungszentrum GmbH, Landsberger Allee 467 B, 12679 Berlin, hat sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

es zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtssachen einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mit einer derartigen Tätigkeit zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist, oder die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist.

BVerfG zur Beratungshilfe

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 30.06.2009 - 1 BvR 470/09 - eine Verfassungsbeschwerde gegen die Versagung von Beratungshilfe im Anhörungsverfahren nicht zur Entscheidung angenommen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass ein Rechtssuchender im Anhörungsverfahren an die Behörde - hier die Agentur für Arbeit - zur weiteren Aufklärung verwiesen werden könne. Anders als im Widerspruchverfahren liege hier noch nicht eine Gegnerschaft zwischen Behörde und Rechtssuchenden vor. Es sei der Beschwerdeführerin zumutbar, sich in diesem Verfahrensstadium noch selbst an die Behörde zu wenden. Auf den Volltext des Beschlusses wird verlinkt unter www.rak-berlin.de unter *Für Mitglieder/ Berufsrecht / Rechtsprechung*.

2 Millionen Mal im Jahr: www.rak-berlin.de

Rechtsanwaltskammer Berlin seit 10 Jahren online

Ende Oktober 1998 befasste sich der Kammervorstand auf einer Klausurtagung mit der Frage, ob die Rechtsanwaltskammer Berlin eine eigene Website gestalten soll. Zuvor war Vorstandsmitglied Sabine Seip mit ihrem Vorschlag für eine Website nicht durchgedrungen. Auch jetzt, im Herbst 1998, drückte ein Vorstandsmitglied auf die Bremse und fragte "ob dafür schon der richtige Zeitpunkt gekommen sei". Die Mehrheit des Vorstandes war inzwischen anderer Meinung und beschloss den Internetauftritt.

Ein knappes Jahr später war es soweit: Mitte August 1999, vor 10 Jahren, erschien erstmals der schlaue Kammerluchs am Steuerrad, gezeichnet von Grafiker Philipp Heinisch, unter www.rak-berlin.de. Über das Steuerrad waren die verschiedenen Bereiche der Website erreichbar. Die Website enthielt umfangreiche Linklisten, die den Kammermitgliedern die Arbeit erleichtern sollten.

Rechtsanwältin und Notarin Sabine Seip hatte die aufwändige Aufgabe übernommen, die Ideen für die Website zu sammeln und die technischen Fragen zu klären.

"Wir waren die zweite regionale Anwaltskammer, die online ging. Die Reaktionen darauf waren sehr positiv," blickt Sabine Seip zurück.

Fünf Jahre später beschloss der Vorstand, die Website und den gesamten Außenaustritt der Kammer neu zu gestalten. Die Entwicklung der neuen Website zusammen mit einer externen Internetagentur dauerte wieder fast ein Jahr lang.

Am 1. Dezember 2005 ging die neue Seite online - mit umfassenderen Infor-



Die Rechtsanwaltskammer Berlin präsentierte sich von 1999 bis 2005 mit dem Kammerluchs von Grafiker Philipp Heinisch im Internet.

mationen als bisher für Kammermitglieder, Referendare, Azubis, ReNos, Rechtsfachwirte sowie Rechtsuchende. Seitdem können die Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit Hilfe eines Content Management Systems die Website selber aktualisieren.

Als Service wird seitdem angeboten:

- Kammermitglieder erhalten im **Mitgliederbereich**, der zum großen Teil ohne Passwort zugänglich ist, detaillierte berufsrechtliche Informationen, auch über aktuelle Gerichtsentscheidungen.

- Kammermitglieder können **Formulare und Merkblätter**, etwa zur Zulassung, zu Fachanwaltsanträgen, zu Nebentätigkeiten, zur Geldwäsche, zur Mediation und zu den Anwaltszimmern abrufen.

- In die **Suchmaschine** können sich die Kammermitglieder eintragen und werden dort von Rechtsuchenden oder Kollegen gefunden. Daneben ist auf den Berliner Teil des bundesweiten Anwaltsverzeichnisses verlinkt, der alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte enthält.

- Kammermitglieder können im Mitgliederbereich eine eigene **E-Mail-Adresse** erhalten.

- Der **Lehrstellenmarkt** und der **Anzeigenmarkt** wird kostenlos angeboten und zunehmend genutzt.

- Der monatliche **Newsletter** kann bestellt oder auf der Website gelesen werden. 3.140 Abonnenten gibt es inzwischen.

- Rechtsuchende erhalten **Antworten auf "Häufige Fragen"**, Informationen über das Beschwerdeverfahren, die Beratungshilfe und die Prozesskostenhilfe.

Der Umbau der Website ist gut angekommen. Die Besucherzahlen sind seit 2006 gestiegen. Damals lag die durchschnittliche monatliche **Besucherzahl** bei 25.000, im Jahr 2009 bei mehr als 60.000. Die Zahl der monatlichen **Seitenaufrufe** ist von 90.000 im Jahr 2006 auf 170.000 im Monat - das heißt auf zusammen etwa 2 Millionen Seitenaufrufe im Jahr - gestiegen.

In der Statistik der häufigsten Seitenaufrufe stehen die Anwaltssuche, die aktuellen Nachrichten, die Terminübersicht und die Informationen über PKH oben. Die am häufigsten gefragten Informationen sind über den **Servicebereich** auf der rechten Seite der Website schnell zu finden.

Auch die **Struktur der Website** wird ständig verbessert. Zuletzt ist dem internen Mitgliederbereich die Rubrik mit den Kontaktdaten Berliner Gerichte hinzugefügt worden. Außerdem erhielt der Mitgliederbereich die zusätzliche Rubrik "Informationen", um auf wichtige und auch vor längerer Zeit eingestellte Nachrichten für diejenigen Kammermitglieder zu verlinken, die nur gelegentlich www.rak-berlin.de - die Website der Rechtsanwaltskammer - besuchen.

RA Benno Schick

Neue Methoden der Haftpflichtversicherungen

Nach dem Verkehrsunfall

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall hat der Unfallgeschädigte einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Unfallverursacher (Fahrer), den Halter des gegnerischen Fahrzeugs sowie (kraft Gesetzes) gegen die gegnerische Haftpflichtversicherung, vgl. § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG.

Heutzutage entspricht es (leider) der täglichen Praxis, dass die gegnerische Haftpflichtversicherung mit allen Mitteln versucht, überhaupt nicht zu zahlen, oder die Schadenshöhe in Frage zu stellen – insbesondere die RA-Kosten – und schließlich die Zahlung hinauszögert.

Es werden unter anderem Stundenverrechnungssätze gekürzt, der Nutzungswille in Frage gestellt und der Restwert mit astronomischen Beträgen berücksichtigt. Alle diese Rechtsfragen hat der BGH bereits entschieden. Die Versicherungen halten jedoch an ihren Geschäftsmodellen fest. Dies ist kein Wunder, wenn man berücksichtigt, dass die einzelnen Sachbearbeiter Provisionen auf „gekürzte“ Beträge erhalten.

Ein beliebtes Mittel ist auch die sog. Nachbesichtigung. In diesen Fällen werden die bereits erstellten Gutachten stark gekürzt oder die Reparaturkosten in die Höhe getrieben, um einen wirtschaftlichen Totalschaden zu erreichen. Bekanntlich führen viele Wege nach Rom, hier zur Kostenersparnis. Auch in diesem Fall spricht die Rechtslage gegen die gegnerische Haftpflichtversicherung. Grundsätzlich gibt es keinen Anspruch auf Nachbesichtigung (vgl.

LG Kleve, Urteil v. 29.12.1998, AZ: 3 O 317/98; LG München I, Urteil v. 20.12.1990, AZ: 19 S 11609/90).

In einem aktuellen Fall ging die gegnerische Haftpflichtversicherung sogar noch weiter: Trotz eines bereits erstellten Gutachtens, gegen den ausdrücklichen Willen unseres Mandanten und ohne einen berechtigten Grund, schickte diese ihren eigenen Gutachter zur Privatanschrift unseres Mandanten. Morgens um ca. 8.20 Uhr wurde dieser aus dem Bett geklingelt, unter anderem mit den Worten (sinngemäß): „Kommen Sie sofort zu Ihrem Fahrzeug und bringen Sie das Ihnen vorliegende Gutachten mit.“

Ein Name wurde trotz Nachfrage nicht genannt. Völlig erschrocken und eingeschüchtert kam der Mandant zunächst diesem Befehl nach. Nachdem er erkannte, dass es sich um einen Gutachter der gegnerischen Versicherung handelte (er hatte mit der Polizei gerechnet), rief er in unserer Kanzlei an. Nach mehreren Versuchen konnte ich den Gutachter erreichen und ihn von seinem Vorhaben abbringen. Daraufhin versandten wir eine Vorstandsbeschwerde und einen Strafantrag. Mit folgendem Ergebnis: Der Sachbearbeiter entschuldigte sich. Der Amtsanwalt ermittelt.

Eine Zahlung ist bis heute dennoch nicht erfolgt, so dass der Weg nach Rom wieder einmal über das Amtsgericht Mitte in der Littenstraße führt.

Rechtsanwalt Umut Schleyer, Berlin

Veranstaltung zur Gerichtlichen Mediation

Am Donnerstag, 21.01.2010 von 9.30 bis 17 Uhr findet in den Räumen des Deutschen Anwaltsinstituts e.V. (DAI), Voltairestraße 1, 10179 Berlin (im Erdgeschoss des Gebäudes, in dem sich die Rechtsanwaltskammer Berlin befindet) eine Kooperationsveranstaltung der RAK Berlin mit dem Präsidenten des LG Berlin und mit der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder), statt unter dem Titel „Quo vadis, Gerichtliche Mediation?“. Weitere Angaben folgen.

Im August unter
www.rak-berlin.de

Im Nachrichtenbereich findet sich:

- OLG Stuttgart: **§ 15a RVG auf Altfälle** anwendbar (Nachricht vom 26.08.2009), vgl. S. 312.
- Durch die **Neuregelung des § 44 Abs. 2 SGB V** werden hauptberuflich selbstständig Tätige, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, beim Krankengeldanspruch wieder den Arbeitnehmern gleichgestellt (Nachricht vom 24.08.2009)
- Die umstrittene **Kronzeugenregelung** tritt am 01.09.09 und die **Reform des Untersuchungshaftrechts** am 01.01.2010 in Kraft (Nachricht vom 11.08.2009).
- Unter der Kategorie „Im Blickpunkt“ auf der rechten Seite der Website findet sich der Link zu den Angaben über die **Berufsrechtsreform**, die am 01.09.2009 in Kraft getreten ist.

Familienkonflikt interdisziplinär

Im Festsaal des Roten Rathauses haben am 03.09.2009 Justizsenatorin Gisela von der Aue, Bildungsminister Prof. Dr. Jürgen Zöllner und Kammerpräsidentin Irene Schmid die 300 Teilnehmer der Bundestagung zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Familienkonflikt begrüßt.

Foto: Schick



Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Veranstaltungsort: **RAK** ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, stattfindet. Das Fachinstitut für Steuerrecht (**FI**) liegt in der Littenstr. 10. Anmeldungen werden registriert, wenn Adresse und Telefonnummer angegeben sind. Die Anmeldeunterlagen finden sich unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*.

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozentin/Dozent	Thema
Donnerstag, 15.10.09 , 13 - 19 Uhr, RAK, 60,- €, Überweisung: <u>Pressearbeit 15.10.09</u>	RA und Journalist Michael Schmuck	Pressearbeit für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. In diesem Kurz-Seminar erfahren Sie, wie Sie Ihre Pressearbeit aufbauen und optimieren können und lernen den Blickwinkel der Journalisten kennen: Was Journalisten interessiert. Was Journalisten erwarten. Wie Journalisten arbeiten.
Dienstag, 03.11.2009 , 14 - 19 Uhr, RAK Berlin 40,- €, Üwsg: <u>Dienstl. Beurteilung 03.11.09</u>	Vorsitzender Richter am Verwaltungsge- richt Johann Weber, Berlin	Die dienstliche Beurteilung und die personelle Auswahlentscheidung im Dienstrecht: Die rechtlichen Grundlagen der Beurteilung / Die in der gerichtlichen Praxis häufig vorkommenden Fehler / Die gerichtliche Überprüfung der Beurteilung / Die beanstandungsfreie Auswahlentscheidung.
Dienstags, 17.11. und 24.11.2009 , 14 - 18 h. RAK, 50,- € (insges.), Überweisung: <u>Italienisch ab 17.11.09</u>	RAin Dott. Francesca Rosati , Fiedler, Zmija und Partner, Berlin	Italienisch in der Anwaltskanzlei (Max. 15 Teilnehmer): Der Italienischkurs richtet sich an alle Kolleginnen und Kollegen, die Kontakt mit italienischen Mandanten bereits haben oder in der Zukunft aufnehmen wollen. Der Kurs umfasst die erforderlichen sprachlichen Grundlagen für die Mandatsannahme und -betreuung.
Freitag, 20.11.2009 , 13.30 - 18.30 Uhr, RAK 40,- €, Üwsg: <u>Zwangs- vollstreckunR 20.11.09</u>	Monika Wiesner, geprüfte Bürovorste- herin im Rechtsan- walts- und Notarfach	Zwangsvollstreckungspraxis Mit oder ohne Sicherheitsleistung / Sicherungsvollstreckung / Vollstreckungshindernisse / Organe der Zwangsvollstreckung / Vollstreckung wegen einer Geldforderung / Vollstreckung wegen anderer Ansprüche als Geldforderungen u.a.
Mittwoch, 25.11.2009 , 16-19 Uhr, RAK, 30,- €; Üwsg: <u>Haftungsrecht 25.11.09</u>	RA Dr. Christian Köhler , Berlin	Haftungsrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Update! Aktuelle Rechtsprechung zum Haftungsrecht der Rechtsanwälte. Haftungsbeschränkung des Einzelmandats
Freitag, 27.11.2009 , 14 - 18 Uhr, RAK, 40,- €, Überweisung: <u>RA, Mandant und RSV am 27.11.2009</u>	RAuN Wolfgang Gustavus und RA Michael Rudnicki, Vorstandsmitglieder der RAK Berlin	Der Rechtsanwalt, der Mandant und sein Rechtsschutzversicherer Die Begründung und Abwicklung eines Mandatsverhältnisses unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung eines Rechtsschutzversicherers auf Seiten des Auftraggebers. (Eine Orientierung für Berufsanfänger)
Montags, 30.11.09 und 07.12.09 jeweils 14 - 18 Uhr; RAK Berlin, 50,- € (insges.), Über- weisung: <u>Steuerliche Belange ab 30.11.2009</u>	RA Nobert Eller- mann, Björn Ahrens, Christine Seyerlein- Busch , alle Steuerbe- rater	Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei für Berufsanfänger Teil 1 am 30.11.2009: Die Umsatzsteuer: (StB Ahrens) Teil 2 am 07.12.2009: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer (StBin Seyerlein-Busch, RA und StB Ellermann)
Dienstag, 01.12.2009 , 15 - 18 Uhr, RAK, 30,- € Üwsg: <u>Existenzgrün- dung am 01.12.09</u>	RAuN Wolfgang Gu- stavus, Finanzber. Jörg Schröder, Stb. Frank Staenicke	Die Existenzgründung als Rechtsanwalt Welche Voraussetzungen bestehen für eine Kanzleigründung in persönlicher und sachlicher Hinsicht? Welches Kapital ist für die Gründung und den Betrieb einer Anwaltspraxis notwendig?
Freitag, 04.12.2009 , 14 - 18.30 Uhr, RAK, 50,- €, Überweisung: <u>RVG 2009 am 04.12.09</u>	RAuN, FA VerkehrsR Herbert P. Schons., Vors. Gebührenrefe- rentenkonferenz	RVG 2009 (auch für Berufsanfänger) Neue Rechtsprechung, Gesetzesänderungen, neue Entwicklungen beim Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, erste Erfahrungen mit dem neuen Recht der Vergütungsvereinbarung einschließlich der Erfolgshonorarvereinbarung. Die neue Rechtslage bei der Anrechnung der Geschäftsgebühr.

Mitgeteilt

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0

Telefax (03381) 25 33-23

**1. Fortbildungsveranstaltungen in
Kooperation mit dem DAI** -
mit Nachweise zur Vorlage
nach § 15 FAO -**Fachinstitut für Familienrecht****Titel: Die Reform des
Familienverfahrens-
rechts**Termin: 25.09.2009,
14.00 - 19.30 UhrTagungsort: Neuruppin,
Seehotel FontaneReferent: Dr. Jürgen Soyka,
Vors. Richter am OLG
DüsseldorfKostenbeitrag: 115,00 €
Zeitstunden: 5**Fachinstitut für Familienrecht****Titel: Die Reform des
Familienverfahrens-
rechts**Termin: 02.10.2009,
14.00 - 19.30 UhrTagungsort: Potsdam,
Seminaris SeeHotelReferent: Dr. Jürgen Soyka,
Vors. Richter am OLG
DüsseldorfKostenbeitrag: 115,00 €
Zeitstunden: 5**Fachinstitut für Verkehrsrecht****Titel: Neues im
Verkehrsrecht**Termin: 09.10.2009,
14.00 - 19.30 UhrTagungsort: Potsdam,
Seminaris SeeHotelReferentin: RAin Gesine Reiser,
Fachanwältin für
Strafrecht und für
VerkehrsrechtKostenbeitrag: 125,00 €
Zeitstunden: 5**Fachinstitut für Erbrecht****Titel: Übergabeverträge
und Sozialhilferegress**Termin: 10.10.2009
Uhrzeit: 9.00 - 14.45 UhrTagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
BerlinReferent: RAuN
Johannes Schulte,
FA für Erbrecht und
Steuerrecht, BerlinKostenbeitrag: 195,00 €
Zeitstunden: 5**Fachinstitut für Arbeitsrecht****Titel: Die ordentliche
Kündigung nach
§ 1 Abs. 2 - 5 KSchG**Termin: 16.10.2009,
14.00 - 19.30 UhrTagungsort: Potsdam,
Seminaris SeeHotelReferent: Prof. Dr.
Reinhard Vossen,
Vors. Richter am LAG
DüsseldorfKostenbeitrag: 145,00 €
Zeitstunden: 5**Fachinstitut für Junge Anwälte****Titel: RVG Aktuell -
Prozesstaktik nach
gebührenrechtlichen
Aspekten**Termin: 29.10.2009,
9.00 - 16.30 Uhr

Tagungsort: Potsdam,

Referentin: Seminaris SeeHotel
Sabine Jungbauer,
Rechtswirtschaftin,
MünchenKostenbeitrag: 95,00 €
Zeitstunden: 6**Fachinstitut für Erbrecht****Titel: Anwaltliche Dienst-
leistung im Bereich
der Testamentsvoll-
streckung**Termin: 21.11.2009,
9.00 - 14.30 UhrTagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
BerlinReferent: RA Hans Christian
Blum, FA für Erbrecht,
StuttgartKostenbeitrag: 165,00 €
Zeitstunden: 5**2. Zulassungen und Aufnahmen im
Kammerbezirk Brandenburg****RA Georg Schliepe**c/o RAe Ascher, Bredereck u.a.
Förster-Funke-Allee 39
14532 Kleinmachnow**RA Clemens Brauer**

Mittelstraße 38/39, 14467 Potsdam

RA Markus Tolle

Am Schragen 22, 14469 Potsdam

RAin Cornelia Jaeckel-Stahn

Alma-Str. 5, 14513 Teltow

RAin Sylvia Gutschec/o RA Goetz
Breite Straße 28, 14513 Teltow**RA René Schorsch**c/o Kanzlei Große-Boymann
Magdeburger Straße 14 a,
14770 Brandenburg**RA Andreas Kuntzsch**Sonnewalder Str. 87,
03238 Finsterwalde**RA Andy Rostek**

Schleusenstr. 701, 17291 Prenzlau

RAin Olena Klug

Lessingstraße 11 b, 15366 Neuenhagen

RA Helmut Kirchhof

Fuchssteig 11, 15537 Erkner

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Existenzgründerzuschüsse für Kanzlei sind steuerpflichtig

Existenzgründerzuschüsse, die Rechtsanwälte im Rahmen einer erstmaligen Kanzleigründung erhalten, stellen Sonderbetriebseinnahmen dar, die steuerpflichtig sind. (Leitsatz des Bearbeiters)

Zwei zuvor als Angestellte arbeitende Rechtsanwälte hatten durch den Kauf einer Sozietät mit einem Steuerberater eine Rechtsanwalts- und Steuerberaterkanzlei gegründet. Im Rahmen dieser Gründung flossen den Kanzleieinhabern Existenzgründerzuschüsse zu, die teilweise aus Landesmitteln, teilweise aus dem Europäischen Sozialfonds stammten. Das Finanzamt bewertete die Mittel im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen als Sonderbetriebseinnahmen, was quasi die Besteuerung der Existenzgründerzuschüsse bedeutete. Die Anwälte wehrten sich gegen die Einstufung der Beihilfen als Sonderbetriebseinnahmen vor dem Finanzgericht, jedoch erfolglos.

Das zuständige FG Sachsen stellte klar, dass zu den Betriebseinnahmen alle ertragswirksamen Zugänge gehören, die durch den Betrieb veranlasst sind. Eine Einnahme sei betrieblich veranlasst, wenn ein sachlicher Zusammenhang mit dem Betrieb bestehe. Die beiden Rechtsanwälte hätten die Zuschüsse zum Aufbau ihrer Selbständigkeit erhalten, eine betriebliche Veranlassung sei somit unzweifelhaft gegeben. Die Ein-

stufung der Zuschüsse als Sonderbetriebseinnahmen scheitere auch nicht an der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Fall 2 EStG. Über den insoweit zu kurz greifenden Wortlaut der Norm hinaus seien auch Zahlungen von dritter Seite als Sonderbetriebseinnahmen anzusehen, wenn sie durch die Mitunternehmerschaft des Empfängers veranlasst sind. Hier hätten die Anwälte die Zuschüsse zur Förderung der Aufnahme ihrer selbständigen Tätigkeit als Mitunternehmer der Sozietät erhalten. Da sie daneben nicht als Einzelunternehmer tätig waren, sei auszuschließen, dass die Zuschüsse unabhängig von ihrer Tätigkeit in der Sozietät bewilligt wurden.

Die Finanzrichter schlossen auch eine Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 2 EStG aus. Zwar seien nach dieser Vorschrift bestimmte staatliche Unterstützungsleistungen steuerfrei, jedoch sei weder das in Betracht kommende aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld noch die Mittel zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach § 57 SGB III einschlägig. Die den Rechtsanwälten gewährten Zuschüsse ließen sich unter keine der in § 3 Nr. 2 EStG genannten Leistungen subsumieren.

FG Sachsen, Beschluss vom
16.03.2009 – Az.: 8 V 179/07

(Eike Böttcher)

Lebenszeitbeamter oder freier Advokat auf Lebenszeit

Der Widerruf der Anwaltszulassung wegen Ernennung zum Hochschulprofessor als Lebenszeitbeamter verstößt weder gegen Art. 12, 14 GG noch gegen Art. 14 EMRK. Auch die unterschiedliche Behandlung von Rechtsanwälten und Steuerberatern/Wirtschaftsprüfern macht den Widerruf der Zulassung nicht rechtswidrig. (Leitsätze des Bearbeiters)

Dem Ruf einer Hochschule folgend,

wurde ein Rechtsanwalt zum Professor für Informationsrecht an einer Fachhochschule ernannt. Damit wurde er gleichzeitig in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen. Die zuständige Rechtsanwaltskammer widerrief daraufhin seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 5 BRAO (Widerruf wegen Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit). Gegen diesen Widerruf, den er mangels eigenen Verzichts auf die Rechte aus der Zulassung kassierte, wehrte sich der ehemalige Rechtsanwalt vor dem Anwaltsgerichtshof und anschließend vor dem Bundesgerichtshof. Beide Instanzen entschieden zuungunsten des Hochschullehrers. Der BGH ließ den Einwand nicht gelten, Hochschulprofessoren könnten sich auf die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre berufen, weshalb ein Widerruf der Zulassung wegen mangelnder Unabhängigkeit des Anwalts nicht schlüssig zu begründen sei. Der Widerrufgrund des § 14 Abs. 2 Nr. 5 BRAO stelle allein auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ab. Die damit einhergehende derart enge Bindung an den Dienstherrn stehe nicht in Einklang mit der Stellung eines Rechtsanwalts. Ein verbeamteter Hochschullehrer unterscheide sich unter diesem Gesichtspunkt nicht von anderen Beamten. Deshalb kommt es auch nicht darauf an, dass die Hochschule selbst Wissenschaftsfreiheit genieße. Einen Eingriff in Grundrechte (Berufsfreiheit, Eigentumsfreiheit, Gleichheitssatz) oder einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK vermochte der Karlsruher Anwaltssenat ebenfalls nicht erkennen. Die Tätigkeit als Hochschullehrer sei einem Rechtsanwalt in Deutschland nicht verwehrt, nur dürfe er sie eben nicht als Lebenszeitbeamter ausüben. Eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Anwälten gegenüber Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern sei letztendlich auch nicht zu erkennen. Diese würden zwar ihre Zulassung bei der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit nicht verlieren, dieser Unterschied finde seinen sachlichen Grund jedoch darin, dass nur Rechtsanwälte umfassend zur Rechtsberatung befugt

sind und diese im Interesse der Rechtssuchenden als staatsfreie unabhängige Organe der Rechtspflege zu erbringen haben.

BGH, Beschluss vom 06.07.2009 – Az.: AnwZ (B) 52/08

(Eike Böttcher)

Keine Einschränkung der Beratungshilfe durch Rechtspfleger

Wird ein Anwalt bei bewilligter Beratungshilfe nur für eine Beratung auch vertretend tätig, steht ihm im Rahmen der Beratungshilfe auch eine Geschäftsgebühr zu. (Leitsatz des Bearbeiters)

In einer Beratungshilfesache liegt ein Beschluss des Amtsgerichts Spandau zur außergerichtlichen Geschäftsgebühr nach Nr. 2503 VV RVG vor. In einem Räumungsrechtsstreit bezüglich einer Wohnung kam die Beklagte mit einem Beratungshilfeschein zu einem Rechtsanwalt. Der Berechtigungsschein lautete wie folgt:

„Der Antragstellerin wird rechtliche Beratung und - soweit erforderlich - Vertretung durch einen Rechtsanwalt ihrer Wahl in folgender Angelegenheit bewilligt: nur Beratung: 12 C xx/09 - Räumungsklage.“

Der beauftragte Rechtsanwalt stellte fest, dass die Räumungsklage in vollem Umfang berechtigt war. Auf Bitten der Mandantin korrespondierte er mit der Klägerin, um eine ordnungsgemäße Abwicklung des Mietverhältnisses zu gewährleisten. Nach Abschluss der Angelegenheit beantragte er beim Amtsgericht seine Vergütung und machte dabei die Geschäftsgebühr gemäß VV-Nr. 2503 RVG geltend. Die Rechtspflegerin wies diesen Antrag zurück. Beratungshilfe könne grundsätzlich nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens bewilligt

werden. Im vorliegenden Fall sei ausnahmsweise Beratungshilfe für eine Beratung bewilligt worden. Im anhängigen Prozess sei ggf. Prozesskostenhilfe zu beantragen. Der Rechtsanwalt legte gegen diesen Beschluss Erinnerung ein. Er wies dabei darauf hin, dass er in der Angelegenheit beratend und vertretend für die Antragstellerin außerhalb des gerichtlichen Verfahrens tätig gewesen sei. Es sei nicht Sache der Rechtspflegerin, darüber zu entscheiden, ob Beratung ausreichend oder auch eine Vertretung erforderlich sei. Diese Entscheidung obliege allein dem die Beratungshilfe durchführenden Rechtsanwalt. Deshalb sehe § 6 des BerHG auch nur vor, dass das Amtsgericht im Beratungshilfeschein die Angelegenheit zu bezeichnen habe, für die Beratungshilfe gewährt werde, nicht jedoch den Umfang festlegen dürfe, in dem dies zu geschehen habe. Die Rechtspflegerin half der Erinnerung nicht ab. Der zuständige Richter hob den Beschluss auf und ordnete die Erstattung der Kosten in der beantragten Höhe an. Der Rechtsanwalt habe dargelegt, dass er für die Antragstellerin sowohl beratend als auch vertretend außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens tätig geworden sei. Damit seien die Tatbestandsvoraussetzungen sowohl des § 1 Abs. 1 BerHG als auch des § 2 Abs. 1 BerHG erfüllt. Für Prozesskostenhilfe sei im aktuellen Stadium noch kein Raum gewesen und für eine gerichtliche Tätigkeit habe der Verfahrensbevollmächtigte auch keine Gebühren berechnet. Kurz und knapp hat das Amtsgericht so verdeutlicht, dass es nicht Sache der Rechtspfleger ist, durch Einschränkungen im Beratungshilfeschein den Rechtsanwälten Vorgaben in der Sache zu machen. Es gehört vielmehr zu den Aufgaben der Rechtsanwälte, in einem Beratungshilfefall in Abstimmung mit dem berechtigten Mandanten auch über den Umfang der Beratungshilfe im gesetzlichen Rahmen zu entscheiden.

AG Spandau, Beschluss vom 14.07.2009 – Az.: 70a II RB 1453/09

(mitgeteilt von
RA Stefan Pfeiffer, Berlin)

Beratungshilfe: Noch 'ne Angelegenheit

Betreffen zwei Streitgegenstände dieselbe Problemstellung, liegt trotz größerer zeitlicher Distanz zwischen den Fällen und trotz mangelnder Verfolgung einer der Forderungen im Rahmen der Beratungshilfe gebührenrechtlich nur eine Angelegenheit vor. (Leitsatz des Bearbeiters)

Ein JobCenter wollte einer ALG-II-Empfängerin die Leistungen kürzen und die Absenkung der Wohnkosten forcieren. Da die Parteien in dieser Hinsicht unterschiedlicher Auffassung waren, beantragte die ALG-II-Bezieherin Beratungshilfe in der Angelegenheit „Auseinandersetzung mit dem JobCenter wegen Absenkung der Wohnkosten und Leistungskürzung“. Die Beratungshilfe wurde ihr auch bewilligt. Geraume Zeit später beantragte sie erneut Beratungshilfe wegen „Auseinandersetzung mit dem JobCenter wegen Mietbelastung Wohnung / Untervermietung / Umzug“. Dieser Antrag wurde mit der Begründung zurückgewiesen, dass Beratungshilfe in derselben Angelegenheit nur einmal bewilligt werden könne. Der daraufhin tätig gewordene Anwalt legte gegen die Ablehnung Erinnerung ein und begründete dies damit, dass es sich um zwei verschiedene Angelegenheiten handle. Die erste Angelegenheit habe sich zwischenzeitlich erledigt.

Das Amtsgericht Charlottenburg sah dies anders. Mangels Legaldefinition im Beratungshilfegesetz griff das AG auf den gebührenrechtlichen Begriff der Angelegenheit zurück. Maßgebliches Kriterium, ob eine oder mehrere Angelegenheiten vorliegen, sei die objektiv inhaltliche Verknüpfung der Streitgegenstände. Hier komme es darauf an, ob ein einheitlicher Auftrag vorliege, ob bei dessen Verfolgung der gleiche rechtliche Rahmen eingehalten werde und ob zwischen den einzelnen Streitgegenständen ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang bestehe. Diese Voraussetzungen sah das AG Charlottenburg

als gegeben an. Es handele sich bei beiden Sachen um dieselbe Problemstellung. Auch das Verstreichen eines längeren Zeitraums zwischen den beiden Anträgen auf Beratungshilfe (hier: neun Monate) lasse den engen sachlichen Zusammenhang nicht entfallen. Im Übrigen stehe es der Einordnung als eine Angelegenheit auch nicht entgegen, dass das JobCenter von der Forderung nach Absenkung der Mietkosten Abstand genommen habe. Hieraus könne nicht geschlossen werden, dass sich die Angelegenheit erledigt hätte.

AG Charlottenburg, Beschluss vom 06.08.2009 – Az.: 70 II RB 1158/08

(ingesandt von
RA Reinhard Lebek, Berlin)

Wissen

Rechtsanwaltskosten für Abmahn- und Abschlusschreiben

Beendigung der Divergenz in der lokalen Rechtsprechung?

Katja Ulbrich

Zu der Entstehungs-/Anrechnungsproblematik hinsichtlich von Rechtsanwaltsgebühren für Abmahn- und Abschlusschreiben liegt mit dem Urteil des BGH vom 04.03.2008, VI ZR 176/07, eine höchstrichterliche Entscheidung vor (s.a. BGH, Urteil vom 12.03.2009, IX ZR 10/08), die nunmehr hoffentlich zu einer einheitlichen Beurteilung durch die Gerichte in den Bundesländern führt.

Angelegenheit(en)

Das Hanseatische Oberlandesgericht folgte schon zu „BRAGO-Zeiten“ der – überwiegenden – Ansicht, dass Abmahnschreiben und Abschlusschreiben keine einheitliche Angelegenheit im Sinne des § 13 II BRAGO sind und dass die Geschäftsgebühr aus § 118 I BRAGO im nachfolgenden Verfahren (Verfügungsverfahren oder Hauptverfahren) gem. § 118 II BRAGO anzurechnen sei. Mit Urteil des Landgerichts Hamburg vom 18.05.2007, 324 S 6/06, wurde auch dort entschieden, dass Abmahnung und Abschlusschreiben verschiedene Angelegenheiten betreffen (folgend aus § 17 Nr. 4 lit. b) RVG) und dass das Abschlusschreiben dem Hauptsacheverfahren, die Abmahnung hingegen dem Eilverfahren zuzurechnen ist. In Berlin wurde dagegen die Ansicht vertreten, Abmahnung und Abschlusschreiben stellen eine einheitliche Angelegenheit dar und die Anrechnung der Geschäftsgebühr

erfolge im Hauptsacheverfahren (Kammergericht, Urteil v. 13.06.2006, 9 U 251/05, AfP 2006, 369).

Das Landgericht Hamburg hatte in dem vorgenannten Urteil vom 18.05.2007 die Revision zugelassen; der BGH bestätigte mit Urteil vom 04.03.2008, VI ZR 176/07, die Entscheidung des LG Hamburg. Der Bundesgerichtshof stellt jedoch klar, dass Voraussetzung für die Entstehung einer zweiten Geschäftsgebühr für das Abschlusschreiben ein über die Vertretung im Verfügungsverfahren hinausgehender

Auftrag des Mandanten ist: „Beschränkt sich der Auftrag nur auf die Abmahnung und die Herbeiführung einer endgültigen Regelung im Verfügungsverfahren, betrifft die Tätigkeit des Rechtsanwalts nur eine Angelegenheit, denn sie wird bestimmt durch den Rahmen, innerhalb dessen sich die anwaltliche Tätigkeit abspielt, und der sich nach dem erteilten Auftrag richtet.“ Für den erstattungspflichtigen Gegner dürfte es indes schwer sein, das Gegenteil nachzuweisen, wenn der Abmahnende behauptet, dass ein über die Vertretung im einstweiligen Verfügungsverfahren hinausgehender Auftrag erteilt wurde (Voraussetzung ist nicht, dass bereits ein Auftrag für eine Hauptsacheklage erteilt wurde, BGH, Urteil v. 12.03.09, IX ZR 10/08).

In dem vom BGH bestätigten Urteil des Landgerichts Hamburg wird auch zur Höhe der Geschäftsgebühr für das Abschlusschreiben ausgeführt: Ist der RA bereits im einstweiligen Verfügungsver-

Weiterbildung durch Fernstudium an einer staatlichen Hochschule

Rechtswirtschaft

mit Kammerabschluss

Dauer: 3 Semester

Beginn: 1. Oktober

Notarfachwirt

mit Kammerabschluss

Dauer: 3 Semester

Beginn: 1. Oktober

Patentrecht für Ingenieure und Naturwissenschaftler

Dauer: 1 Semester

Beginn: April und Oktober



**Beuth Hochschule
für Technik Berlin**
- Fernstudieninstitut -
Luxemburger Str. 10, 13353 Berlin
Telefon: (030) 4504 - 2100
<http://www.beuth-hochschule.de/fsi>

fahren tätig, muss er sich für das Verfassen eines Abschlusschreibens nicht neu in den Streitstand einarbeiten, so dass hierfür nur eine 0,8 Geschäftsgebühr zugebilligt wird.

In den Gründen des vorgenannten Urteils hat der BGH für die Absendung eines (kostenpflichtigen) Abschlusschreibens übrigens drei Wochen nach Zustellung der einstweiligen Verfügung für zweckentsprechend gehalten.

Auch das Kammergericht geht nunmehr davon aus, dass Abmahn- und Abschlusschreiben verschiedene Angelegenheiten sind und entschied mit Beschluss vom 20.10.2008, 2 W 182/08 (JurBüro 2/2009, S. 78 ff.), dass die durch das Abmahnschreiben ausgelöste Geschäftsgebühr auf das nachfolgende gerichtliche Verfahren anzurechnen sei, gleichgültig welcher Art das gerichtliche Verfahren ist (einstweiliges Verfügungsverfahren oder Hauptsacheverfahren).

Wert der Anrechnung

Das Kammergericht hat mit Beschluss vom 07.10.2008, 27 W 123/08 (JurBüro 1/2009, S. 27 f.) festgestellt, dass die Anrechnung der Geschäftsgebühr lediglich nach dem niedrigeren Wert des Verfügungsverfahrens erfolgt.

Sind die Ansprüche nur teilweise berechtigt, erfolgt die Erstattung der Geschäftsgebühr nach dem Wert der berechtigten Ansprüche (nicht quotale nach dem Verhältnis der berechtigten Ansprüche), BGH VIII ZR 341/06 vom 07.11.2007 (Besprechung in RVG-Tip, JurBüro 4/2008, S. 169 ff.).

Festsetzung

Die Rechtsprechung des BGH (Beschluss v. 22.01.2008, VIII ZB 57/07), wonach es im Kostenfestsetzungsverfahren für die Anrechnung der Geschäftsgebühr ohne Bedeutung ist, ob diese unstreitig, geltend gemacht, titulierte oder bereits beglichen ist, und damit grundsätzlich lediglich eine gekürzte Gebühr festgesetzt werden konnte, wird nun überholt von dem in Kraft tretenden § 15a RVG (Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und nota-

riellen Berufsrecht): Danach wird sich ein Dritter auf die Anrechnung nur dann berufen können, wenn

- er den Anspruch auf eine der beiden Gebühren erfüllt hat
- wegen eines dieser Ansprüche gegen ihn ein Vollstreckungstitel besteht oder
- beide Gebühren in demselben Verfahren gegen ihn geltend gemacht werden,

so dass im Kostenfestsetzungsverfahren grundsätzlich erst einmal von der Festsetzung der gesamten Verfahrensgebühr auszugehen ist.

Die gesetzliche Neuregelung entspricht der – gegen den BGH – aufrechterhaltenen Rechtsprechung des Kammergerichts (siehe „Das tapfere Kammergericht“, Dorothee Dralle, Anwaltsbl. 4/2009, S. 136 ff.).

Die Autorin ist Rechtsfachwirtin

Forum

Wie lange dauert ein Verkehrsunfall?

Die in der Überschrift gestellte Frage wollte die Abgeordnete der CDU-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus Cornelia Seibeld von der Justizsenatorin beantwortet haben. Ganz genau wollte die Parlamentarierin wissen, welchen Zeitraum der Senat zur Bearbeitung eines Standardverkehrsunfalls ohne überdurchschnittliche Schwierigkeiten von der Einreichung der Klage bis zum ersten Verhandlungstermin für angemessen hält.

Eine konkrete Antwort konnte die zu-

ständige Justizsenatorin leider nicht geben. Das liege vor allem daran, dass nicht hinreichend präzisiert worden sei, welcher konkrete Fall unter den Begriff „Standardverkehrsunfall“ subsumiert werden soll. Die Senatorin weiter: „Insbesondere aber gehört die Terminierung und Verhandlung eines Rechtsstreits zu den richterlichen Kernaufgaben und wird ausschließlich von dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Spruchkörpers unter Berücksichtigung der konkreten Umstände eines jeden Einzelfalls und des Terminstandes des jeweiligen Spruchkörpers vorgenommen.“

Auch auf die weitere Frage, ob der Senat davon ausgehe, dass ein Zeitraum von 10 Monaten (wie zuletzt in der Abteilung 114 beim AG Mitte erfolgt) noch angemessen sei und ob der Senat bei diesen Terminständen eine erfolgreiche Rechtsverfolgung durch den Bürger noch für gewährleistet halte, konnte die durch die Justizsenatorin vertretene Berliner Landesregierung keine konkrete Antwort geben. Zwar sehe der Senat keine Gefahr für die Rechtsverfolgung durch den Bürger. Ob in dem Ausgangsfall ein angemessener Zeitraum überschritten worden sei, vermochte der Senat nicht zu beantworten, „weil die Angemessenheit der Terminierung – wie unter Ziffer 1 ausgeführt – insbesondere auch eine Frage des Einzelfalles ist, der hier jedoch nicht näher identifiziert worden ist, so dass eine Antwort auf diese Frage bereits aus diesem Grund ausscheidet.“

Eike Böttcher

Polizeipräsident hofft auf spürbare Verbesserung bei Verkehrsunfallaufnahme

Unser Leser RA Wolfgang C. Brandenburg – seines Zeichens seit vielen Jahren auf dem Gebiet des Verkehrsrechts in Berlin tätig – hatte sich an den Berliner Polizeipräsidenten gewandt, um auf

JOBMESSE
für Juristinnen und Juristen
Jura-Praxis-Tag am 13. Oktober 2009

Nach dem großen Erfolg im vergangenen Jahr, veranstalten die
Absolventen und Freunde der Juristischen Fakultät
der Humboldt-Universität zu Berlin
- Bibliotheksgesellschaft - e.V.
und die
Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
auch in diesem Jahr wieder gemeinsam den
Jura-Praxis-Tag mit einer **Jobmesse**

Der **Jura-Praxis-Tag** bietet Berliner Sozietäten die Möglichkeit, sich jungen, an einer Anwaltslaufbahn interessierten, Juristinnen und Juristen vorzustellen und ist so ein Angebot zu intensiven, persönlichen Gesprächen zwischen Vertretern in Berlin ansässiger Anwaltskanzleien und den Hochschulabsolventen der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität.

Der Jura-Praxis-Tag findet am **13. Oktober 2009 von 9.30 bis 16.30 Uhr** im Foyer der Kommode der Juristischen Fakultät, Bebelplatz 1, 10117 Berlin statt.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Webseite: <http://bg.rewi.hu-berlin.de/>

Interessierte Sozietäten wenden sich bitte an:

Absolventen und Freunde der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
- Bibliotheksgesellschaft - e.V.
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Ansprechpartnerin:

Frau Krause

Telefon: 030 20 93- 3301

Fax: 030 20 93- 3307

E-Mail: bibliotheksgesellschaft@rewi.hu-berlin.de

Misstände bei der Unfallaufnahme durch Polizeibeamte hinzuweisen. Der Verkehrsrechtler wies auf die mangelnde Qualität der Unfallaufnahme hin, die er insbesondere an drei Punkten festmachte:

- die korrekte Aufnahme der Aussagen der Beteiligten und die Namen etwaiger Zeugen,
- die Einschätzung der Sachschäden (hier werde grundsätzlich viel zu niedrig geschätzt, was oft zu Problemen bei der Schadenbearbeitung mit dem gegnerischen Versicherer führe)
- die Beurteilung der Rechtslage (zunehmend würden Owi-Verfahren gegen den Geschädigten und nicht gegen den Verursacher eingeleitet).

Um die Misstände zu beheben, müsse in Aus- und Fortbildung investiert werden, was mit wenig Aufwand zu bewerkstelligen sei.

Darüber hinaus schlug Anwalt Brandenburg die Ausstattung der Polizisten mit einfachen Digitalkameras vor, um den Unfall schnell und sicher dokumentieren zu können. Da selbst die Ordnungsämter mit dieser Technik ausgestattet seien, müsse das doch auch haushaltspolitisch durchsetzbar sein.

Der Polizeipräsident ließ einen Mitarbeiter wie folgt antworten:

„Ihre Hinweise auf die Qualität der polizeilichen Verkehrsunfallaufnahme werden wir bei der Prüfung, inwieweit die Arbeit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem Gebiet weiter zu optimieren ist, einfließen lassen. Ich danke für Ihre ehrlichen und engagierten Worte und hoffe, dass unsere vielfältigen Bemühungen zur Qualitätssteigerung bei der Verkehrsunfallaufnahme in naher Zukunft zu bemerkbaren Verbesserungen führen.“

Rechtsanwalt Brandenburger will bei Gelegenheit um eine Konkretisierung der Antwort nachsuchen.

Eike Böttcher

Anfechtung einer durch Urteil zurückgewiesenen Tatbestandsberichtigung

Nachdem die Klage meines Mandanten, eines Steuerberaters, vom AG Neukölln (Az.: 6 C 308/05) abgewiesen worden war, beantragte ich zum einen unter ausdrücklichem Hinweis auf die Vorschrift des § 320 ZPO eine Tatbestandsberichtigung und legte ferner (teilweise) Berufung ein. Unter derselben Geschäftsnummer des abweisenden Urteils wies das Amtsgericht den Tatbestandsberichtigungsantrag zurück – und zwar nicht durch Beschluss (vgl. § 320 Abs. 4 Satz 4 ZPO), sondern durch Urteil (!), quasi als Eingangs- und Berufsabteilung handelnd.

Auch gegen dieses zweite Urteil legte der Kläger Berufung ein u.a. mit dem Hinweis, dass es sich bei der angemäßen und zu Lasten des Klägers inhaltlich falschen Entscheidung nicht um ein Schein- oder Nichturteil handele, sondern um ein Urteil, dass der Rechtskraft fähig sei.

In dem ersten Berufungsverfahren (Az.: 55 S 155/06) wurde der Beklagte nunmehr teilweise verurteilt, in dem zweiten wurde die Berufung (Az.: 55 S 11/07) verworfen, was die Kammer damit begründete, dass es gegen den eine Tatbestandsberichtigung zurückweisenden Beschluss keine Rechtsmittel gebe, § 320 Abs. 4 Satz 4 ZPO. Eine Berufung sei mithin nicht statthaft, weil der Rechtsmittelführer im Wege der Meistbegünstigung nicht besser stehen könne als er ohne formfehlerhafte Entscheidung stünde.

Diese Begründung widerlegt sich selbst. Der Meistbegünstigungsgrundsatz soll die beschwerte Partei lediglich gegen solche Nachteile schützen, die auf der unrichtigen Entscheidungsform beruhen, nicht hingegen soll er zu einer Erweiterung des gesetzlichen Rechtsmit-

telzuges führen (BGH, NJW-RR 2006, 1184 f.). Da der Kläger schon gegen das erste Urteil Berufung eingelegt hatte, eröffnete sich ihm durch die zweite Berufung eben kein neuer Rechtsmittelzug.

Ohne Begründung setzte die Kammer den Geschäftswert für das zweite Berufungsverfahren auf denselben Betrag fest, den der Kläger mit der ersten Berufung weiterverfolgte. Wenn die Kammer dem klägerischen Antrag auf Verbindung beider Berufungen nachgekommen wäre, hätte es sich ihr aufdrängen müssen, dass sich der Streitwert nicht wundersam verdoppeln kann; Gegenstand beider Verfahren ist ein und dieselbe Zahlungsklage.

Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des AG Neukölln für das zweite Berufungsverfahren legte der Kläger sofortige Beschwerde ein, weil die Geltendmachung eines Kostenerstattungsanspruchs für die zweite Berufung als reinem Tatbestandsberichtigungsverfahren rechtsmissbräuchlich sei.

Das LG Berlin (Az.: 82 T 780/08) wies die Beschwerde u.a. damit zurück, dass sich die gebührenrechtliche Lösung in § 15 Abs. 2 Satz 2 RVG finde, nach der der Rechtsanwalt die Gebühren in jedem Rechtszug fordern könne, also wie hier für die Berufungen gegen verschiedene Urteile. Diese Behauptung indes lässt den Hinweis der Beschwerde außer Acht, dass zum Rechtszug nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 RVG auch das Tatbestandsberichtigungsverfahren gehört und dieses eben keine gesonderte Gebühr auslöst.

Mit den Entscheidungen, die fälschlich eine doppelte Abrechnung eines einheitlichen Rechtsmittelverfahrens zulassen, wird das vom Anwalt zu beachtende Gebot des sichersten Weges, das die Vermeidung der Rechtskraft eines falschen erstinstanzlichen Tatbestandes einschließt, geradezu konterkariert.

RA Oliver Schulze-Baltrusch

Wie lange braucht eine Nachlassakte von der Grunewaldstraße zur Ringstraße?

Die Grundschuldbestellung war durch den vom Testamentsvollstrecker notariell umfassend zu Grundstücksverfügungen jeder Art bevollmächtigten Alleinerben beantragt. Der Nachlassvorgang wurde beim Amtsgericht Schöneberg (Grunewaldstraße) geführt.

Auf die Auflage des Grundbuchamtes zur Vorlage einer Ausfertigung des Testamentsvollstreckerzeugnisses wurde mit Fax vom 20.04.2009 um Beiziehung der Testaments- und TV-Akte gebeten. Die Nachlassakte wurde vom AG Schöneberg (Ringstraße) am 22. 04. 2009 angefordert und die Akte hat das Grundbuchamt dann am 08.05.2009 erreicht. Wegen der unverständlichen Dauer der Aktenbeziehung wurde bereits am 06.05.2009 Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben, die Folgendes zu Tage förderte:

Die Anforderung der Nachlassakte vom

ENTLASTEN SIE SICH !

Aktenvervielfältigung vertraulich und verlässlich. Botenservice für Berlin/Brandenburg.

Tel. 030 / 28 49 67 0 • www.hoppe-repro.de

22.04.2009 (Mi) ging am 27.04.2009 (Mo) bei der zuständigen Nachlassabteilung ein. „Unverzüglich hat die zuständige Registratorin die Ermittlungen zum aktuellen Aktenzeichen und zum Verbleib der Akten aufgenommen“ und sodann wurde die Akte am 04.05.2009 von der Nachlassabteilung von der Registratur für weggelegte Akten angefordert. Am 06.05.2009 wurden die Nachlassakten an das Grundbuchamt abgesandt und sind dort am 08.05.2009 eingegangen. Wie lange hätte es wohl ohne Beschwerde gedauert? Ein Schelm wer Arges dabei denkt.

Ich denke, es ist ohne Weiteres möglich, dass das Grundbuchamt anstelle einer Auflagenverfügung die Akte direkt anfordert. Die Testamentsvollstreckung ist beim AG offenkundig, §§ 35, 29 I 2 GBO. Selbstverständlich erfolgt hier der Hinweis durch das Grundbuchamt, dass ohne einen solchen Antrag die Anforderung von Amts wegen nicht erfolgt. Dafür gibt es keinen arbeitsökonomischen Grund, aber vielleicht andere.

Auch die Kommunikation von den Geschäftsstellen durch Benutzung vorhandener moderner Telekommunikationsmittel, wie eines Telefaxschreibens kann dazu beitragen, dass derartige Verzögerungen, nämlich von der ersten Verfügung des Grundbuchamtes (Datum: 14. April 2009) bis zum Eingang der Akte auf der Grundbuchgeschäftsstelle (Datum: 08. Mai 2009) im Interesse von Grundschuldbestellern insbesondere mit eiligem Begehren vermieden werden können.

In der Antwort auf meine Dienstaufsichtsbeschwerde hatte der Präsident des Amtsgerichts an dieser Verfahrensweise nichts zu beanstanden. Die fehlende telefonische Erreichbarkeit der Geschäftsstelle für Nachfragen in der Zeit v. 22.04. bis zum 06.05.09 wurde zwanglos damit erklärt, dass in bestimmten Situationen, wie beispielsweise der Abfertigung von Publikum, was allerdings einem Dauerzustand entspricht, nichts zu bestanden ist.

RAuN Peter Pietsch

IHRE ANZEIGE FÜR DAS
KÖNNEN SIE PER
ODER PER E-MAIL
AUFGEBEN.

BERLINER ANWALTSBLATT
FAX (030) 833 91 25
CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

ANZEIGENSCHLUSS IST JEWEILS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT

POSTFACH 45 02 07 • 12172 BERLIN • TELEFON (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25

Leserbriefe

Das im letzten Heft auf Seite 260 - 261 veröffentlichte Interview „Raus aus der Harmoniekrise“ von Redaktionsmitglied RA Gregor Samimi mit dem Vertreter der ARAG Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs AG, RA Klaus Kozik löste kontroverse Diskussionen unter unseren Lesern aus. Nachfolgend drucken wir Auszüge aus zwei Leserzuschriften ab, die uns zum Thema erreichten (d. Red.).

Werte Kolleginnen und Kollegen, wie eigentlich immer, war auch die aktuelle Ausgabe des Anwaltsblatts für mich eine sehr interessante und dabei auch kurzweilige Lektüre. Insofern ein großes Lob, auch für die vergangenen Jahre.

Leider gab es aber einen Beitrag, den

ich in dieser Art so nicht im Berliner Anwaltsblatt erwartet hätte und der mich massiv geärgert hat. Ich rede von dem Interview mit Herrn RA Kozik von der ARAG unter der Überschrift „Rechtsschutzversicherung: Raus aus der Harmoniekrise“. Meine Kritik richtet sich hierbei auch nicht gegen Herrn Kozik, welchen ich kenne und schätze (und der sich und die ARAG, wie immer sehr gut vertreten hat), sondern gegen das völlig unkritische Interview, welches diesen Namen schon nicht verdient. [...]

Es war doch gerade die ARAG, welche Unmengen an Kunden die Rechtsschutzversicherungsverträge gekündigt hat. Auch vielen meiner Mandanten. [...] Da kann man doch die Antwort von Herrn Kozik, „Wir kennen keine unlieb-samen Kunden – egal wie lange sie bei uns sind.“ nicht unkommentiert lassen!

Es war doch gerade die ARAG, die noch vor Einführung des RVG mit extremen Dumpingangeboten an die Anwaltschaft ging, um so genannte Kooperationsabkommen abzuschließen und so zu ganz erheblichen Diskussionen beizutragen. Das war doch der Höhepunkt der Harmoniekrise, neben der Polemik gegen das RVG unter gleichzeitiger Ausnutzung der Einführung des RVG zur Beitragserhöhung.

Haben Sie, Herr Kollege Samimi, einmal in den Ihnen sicherlich bekannten RSV-blog geschaut? [...] Die ARAG hat dort den negativen Spitzenplatz.

Noch ein Punkt: RA Kozik hebt die TÜV-Zertifizierung der ARAG hervor. Das TÜV-Siegel ist doch in solchen Bereichen (das betrifft ja neuerdings sogar schon dubiose Kapitalanlagen) moderner Ablasshandel. Das ist vielleicht gut für die Fernsehwerbung im Nachmittagsprogramm, aber eine unkritisch kommentierte Erwähnung in einem Fachblatt hätte ich beim besten Willen nicht erwartet.

Herr Kozik konnte tatsächlich jeden Werbespruch der ARAG der letzten 15 Jahre anbringen ohne auch nur ansatzweise Widerspruch zu erhalten. Ein bisschen Harmonie ist gut, aber nicht,

wenn diese allein von der Anwaltschaft [...] ausgeht. Denn was hat denn die ARAG in ihren Aussagen zu bieten: sie verzichtet „weitgehend“ auf Anlagen bei den Deckungsanfragen und die Bearbeitung der Deckungsanfragen „soll in der Regel binnen 48 Stunden erfolgen“. Aha. Davon ist, jedenfalls in meiner Praxis, herzlich wenig zu spüren.

*Rechtsanwalt Norman Wirth,
Fachanwalt für Versicherungsrecht,
Finanzwirt*

Sehr geehrte Damen und Herren, das Interview mit dem Abteilungsleiter der ARAG, Herrn Kozik, im letzten Anwaltsblatt habe ich mit Interesse gelesen. Zunächst sei gesagt, die ARAG gehört nicht gerade zu den Rechtsschutzversicherern, die problemlos Gebühren zahlen. So stelle ich immer wieder pauschale Kürzungen in Bußgeldsachen fest. Dennoch scheint man sich dort gegen eine inhaltliche Gebühren-diskussion nicht zu sperren. Somit kann ich aus meiner Erfahrung bestätigen, dass man offenbar auf Seiten der Versicherer an einer harmonischen Beziehung interessiert ist.

Ich begrüße, dass man auch mal ein Gesicht hinter der Rechtsschutzversicherung gesehen hat. Vielleicht fördert das eine Problemlösung auf dem „kleinen Dienstweg“, zumal man ja lieber mit einem Anwalt spricht, als mit einem Sachbearbeiter ohne Entscheidungskompetenz.

Kollege Samimi, schön, dass Sie den wunden Punkt Rechtsschutzhotlines angesprochen haben. Schade, dass wir nicht erfahren haben, wie erfolgreich die Rechtsschutzversicherer den Kunden zum „Vertrauensanwalt“ umlenken können.

*Rechtsanwalt Alexander Dauer,
Fachanwalt für Verkehrsrecht*

MIT EINER ANZEIGE IM
**BERLINER
ANWALTSBLATT**

SIND SIE BEI ÜBER
15.500

RECHTSANWÄLTEN IN
BERLIN, BRANDENBURG
UND MECKLENBURG-
VORPOMMERN
PRÄSENT.

**CB-VERLAG
CARL BOLDT**

E-MAIL:
CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

TELEFON:
(030) 833 70 87

Nützliche Seiten im Internet:

<http://basiszinssatz.info/zinsrechner/>

Seit dem Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen und dem Verzugszinssatz von „5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz“ ist die Berechnung von Verzugszinsen kompliziert. Jeweils zum 1. Januar und 1. Juli ändert die Europäische Zentralbank den Basiszinssatz und es ändern sich auch die Verzugszinsen.

Dadurch wird die Berechnung kompliziert, wenn die Verzugszinsen für einen Zeitraum auszurechnen sind, der sich über mehrere Halbjahreszeiträume erstreckt. Mit Hilfe dieses Online-Zinsrechners können solche Verzugszinsen leicht ausgerechnet werden. Der Rechner berücksichtigt die unterschiedlichen Zinssätze und die Anzahl der Tage des Zeitraumes.

Nutzer können unter vier verschiedenen Zinssätzen wählen: Je nachdem, ob der Schuldner Verbraucher oder nicht Ver-



braucher ist, wird der Zinssatz von 5 (Schaltfläche „Verbrauchergeschäft“) bzw. von 8 (nicht ganz korrekt als Schaltfläche „Handelsgeschäft“ bezeichnet) angeklickt. Als weitere Möglichkeit kann auch ein fester Zinssatz als Berechnungsgrundlage gewählt wer-

den. Das Ergebnis der Berechnung zeigt der Rechner in einer Übersicht an, auf der nach Zeiträumen geordnet alle Zinsbeträge aufgelistet und zusammenge-rechnet zu ersehen sind.

German von Blumenthal

360-Grad-Kanzlei-Audit soll wettbewerbsfit machen

Die Schleus Marktforschung GmbH aus Hannover bietet in Kooperation mit der Mainzer ABC AnwaltsBeratung Cosack einen neuen 360-Grad-Kanzlei-Audit für Rechtsanwaltskanzleien an. Das Angebot soll den Kanzleien einen ganzheitlichen Blick auf individuelle Stärken und Schwächen eröffnen. Grundlage der sofort nutzbaren Ergebnisse ist sowohl ein interner Kanzlei-Check als auch eine schriftliche Mandantenbefragung. Den Anbietern zufolge verbindet das neue 360-Grad-Kanzlei-Audit eine umfassende interne und externe Kanzleianalyse. Dabei wird die Kanzlei aus zwei Blickwinkeln betrachtet: Intern werden Kanzleistrukturen und Arbeitsabläufe beleuchtet, um Prozesse zu optimieren, Umsatzpotenziale zu erkennen und Ko-

sten zu reduzieren. Extern wird analysiert, wie zufrieden die Mandanten mit unterschiedlichen Leistungsbereichen der Kanzlei sind und wie stark ihre Bindung an die Kanzlei ist. Mandantenzufriedenheit und -bindung sollen so gezielt gefördert und Abwanderungstendenzen frühzeitig erkannt werden.

Interner Kanzlei-Check nimmt Strukturen und Prozesse unter die Lupe

Der interne Kanzlei-Check wird von der ABC AnwaltsBeratung Cosack vorgenommen. Um die Strukturen und Prozesse der Kanzlei genauer unter die Lupe zu nehmen, führt die Anwaltsberatung Einzelgespräche mit Kanzleihinhabern, angestellten Anwälten und Mitar-

beitern, um erste Verbesserungspotenziale zu identifizieren. Nach der ergänzenden Beobachtung und Analyse täglicher Arbeitsabläufe will das Unternehmen konkrete Lösungsvorschläge formulieren.

Externes Audit: Mandantenbefragung analysiert Zufriedenheit und Bindungsstärke

Die schriftliche Mandantenbefragung, die die Schleus Marktforschung GmbH vornimmt, soll Stärken und Schwächen der Kanzlei aus Mandantensicht identifizieren. Gemessen wird die Zufriedenheit der Mandanten im Hinblick auf Kriterien wie die Kontaktaufnahme zur Kanzlei, die fachliche Betreuung und Beratung bis hin zum Ausgang des Mandats. Das Weiterempfehlungsverhalten der Mandanten wird von den Marktforschern ebenfalls untersucht. Kanzleien, die von ihren Mandanten insgesamt mit mindestens gut bewertet wurden, erhalten das

Mandanten-Monitor-Zufriedenheitssiegel. Damit soll die Qualität der Kanzlei nach außen werbewirksam dokumentiert werden.

Sonderaktion zum Kooperationsstart

Zum Kooperationsstart bieten die kooperierenden Unternehmen das 360-Grad-Kanzlei-Audit zum Sonderpreis von 2.990,- Euro zzgl. Mehrwertsteuer an. Werden die Voraussetzungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie erfüllt, kann ein staatlicher Zuschuss in Höhe von 50% in Anspruch genommen werden, sodass ein Betrag von 1.495 EUR erstattet wird. Sämtliche Formalitäten zur Antragstellung werden übernommen.

Ilona Cosack

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Ring/ Grziwotz

Systematischer Praxiskommentar GmbH-Recht

Bundesanzeiger Verlag, Köln
1. Auflage 2009
700 Seiten, 98,00 EUR
ISBN 978-3-89817-657-6



Durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) ist das GmbH-Gesetz umfassend reformiert worden. Eine

Vielzahl neuer und neu gefasster Regelungen wie z.B. die Einführung der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft, ein Musterprotokoll für unkom-

plizierte GmbH-Standardgründungen, eine verschärfte Haftung von Geschäftsführer und Gesellschafter, zeigen die Notwendigkeit einer Neukommentierung.

Diese bislang bestehende Lücke schließt nunmehr der Ring/Grziwotz. Er enthält eine Kommentierung des GmbHG und systematische Erläuterungen angrenzender Rechtsgebiete wie Steuerrecht, Konzernrecht, Arbeitsrecht, Nachfolgeplanung und Umwandlungsrecht. Um die Einsetzbarkeit in der Praxis zu erleichtern, liegt dem Buch eine CD-Rom bei, auf der sich über 100 Musterklauseln, Musterschriftsätze und weitere hilfreiche Materialien befinden.

Die Kommentierung ist durchweg in einem gut verständlichen und dennoch fundierten Stil geschrieben. Dem Rechtsanwender wird durch optische Hervorhebungen besonders praxisrelevanter Passagen das Lesen erleichtert. Den Autoren gelingt es, sowohl dem juristisch gebildeten Berater einen vertieften Blick in das neue GmbH-Recht zu ermöglichen als auch dem Praktiker schnell auffindbare Lösungen für in der GmbH-Praxis auftretende Probleme anzubieten. Insbesondere durch die Kommentierung der Nebengebiete werden für die GmbH wichtige Problemfelder mit abgedeckt. Als Beispiel sei hier das von Hoffmann/Korff kommentierte Konzernrecht genannt, das einen ausgezeichneten Überblick über dieses bedeutende Rechtsgebiet gibt. Auch die vom MoMiG neu eingeführten Regelungen werden unter Aufzeigung der Problemfelder sehr praxisnah kommentiert.

Jeder, der in der täglichen Arbeit mit dem GmbH-Recht in Berührung kommt und hierzu gut informiert sein möchte, wird mit dem Ring/Grziwotz gut bedient sein. Zu den wissenschaftlicher zugeschriebenen Kommentaren ist er eine gute Alternative. Zudem ist der Preis für einen Kommentar solcher Größe sehr akzeptabel.

Rechtsanwalt Lars Köppen

Isabell Götz / Gerd Bruder Müller

Die gemeinsame Wohnung

Begründung, Änderung der Rechtsverhältnisse, Wohnungszuweisung, Gewaltschutz

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld, 2008,
XVII und 294 Seiten, brosch.;
49,00 EUR, ISBN 978-3-7694-1034-1



Die gemeinsame Wohnung stellt im Familienrecht ein „eigen Ding“ dar – entweder merkt man von ihr gar nichts, da die Parteien längst Fakten geschaffen haben, oder komplizierte Fragen

der Berechtigung, Zuweisung, Verpflichtung zur Mietzahlung, überhaupt des Verhältnisses zum Vermieter etc. treten auf. Die beiden Autoren begegnen dem durch eine systematische Darstellung von der Vertragsgestaltung über die Nutzungsentschädigung bis zur Schutzanordnung sowie Verfahrens-, Vollstreckungs- und Kostenfragen. Dabei werden zwar optisch sehr viele Teilaspekte angesprochen, unter der jeweiligen Überschrift aber (für den Geschmack der Rezensentin) teilweise zu knapp abgehandelt. Durch den Anspruch auf Vollständigkeit entsteht eine gewisse Unübersichtlichkeit.

Jenseits dieser leisen Kritik ist jedoch hervorzuheben, dass sich die Autoren mit Praxisfragen befassen, die für mit Familienrecht und Gewaltschutz befasste Rechtsanwender schon seit Langem immer wieder zu Problemen führen. Hilfreich erweisen sich dabei das detaillierte Literaturverzeichnis und umfangreiche Fußnoten zur weiterführenden Lektüre. Immer wieder ist das Buch mit Praxistipps und dem Ausblick auf die Reform des Familienverfahrensrechts gespickt.

In einem Ausblick befassen sich die Autoren rechtspolitisch mit dem grundsätzlichen Verhältnis von Familien- und Mietrecht sowie Lösungsansätzen

Bücher

zur Kostentragung der Wohnkosten nach einer Trennung. Diese Fragen sind seitens des Gesetzgebers trotz der enormen praktischen Bedeutung bis heute als nicht regelungsbedürftig eingeschätzt worden. Insofern sind die ausformulierten Überlegungen im vorliegenden Buch zu begrüßen.

Die Verlagsempfehlung „für alle im Miet- und Familienrecht tätigen Juristen, insbesondere (Fach-)Anwälte und Richter“ kann nur unterstützt werden.

*Rechtsanwältin Dorothea Hecht,
Fürstenwalde,
Fachanwältin für Familienrecht*

Uwe Freyschmidt**Verteidigung in Verkehrsstrafsachen**

C.F. Müller Verlag,
9., neu bearbeitete und erweiterte Auflage
2009, 409 Seiten, gebunden, 44,00 EUR,
ISBN 978-3-8114-3611-4



Es gibt Bücher, die werden gekauft und verstauben teilweise ungelesen im Schrank. Wiederum gibt es Bücher, die zahlreiche Gebrauchsspuren, wie z.B. Esels-

ohren, abgegriffene Einbände und angeheftete Büroklammern aufweisen und damit den hohen Nutzwert für die tägliche anwaltliche Praxis dokumentieren. Zu den letzteren gehört Uwe Freyschmidts Werk „Verteidigung in Straßenverkehrssachen“. Der Erfolg des Buches aus der Reihe „Praxis der Strafverteidigung“ spricht für sich, schließlich erscheint das an den Verkehrs- und Strafrechtler gerichtete Buch bereits in der neunten Auflage und ist ein echter Klassiker!

Der Autor widmet sich zunächst der Mandatsannahme, bespricht dann einzelne Straftatbestände, die im Straßenverkehr verletzt werden können, um im Folgenden zur Entziehung der Fahrerlaubnis Stellung zu nehmen und auf die Einstellungsmöglichkeiten im Ermitt-

lungsverfahren, das Strafbefehlsverfahren als auch die Verteidigertätigkeit nach Anklageerhebung zu sprechen zu kommen. Den wohl größten Teil des Buches nehmen die Ausführungen zum materiellen Strafrecht und die einzelnen Verteidigungsansätze hierzu ein. Abschließend werden u.a. Rechtsmittel und gebührenrechtliche Fragen besprochen.

Ergänzt werden die Ausführungen zudem durch hilfreiche Praxishinweise, die sich auf fast jeder Seite des Buches finden lassen und einen enormen Wert für die Praxis haben.

Neu in das Werk wurde zudem der § 316a StGB aufgenommen. Den Straf- und Verkehrsrechtler werden zudem 24 Musterschreiben interessieren, die die Arbeit in der Praxis ebenfalls erleichtern. Das Werk hilft dabei, die erweiterten Möglichkeiten der Verteidigung zu nutzen. Wie der Autor als versierter Strafverteidiger und Fachanwalt für Strafrecht zutreffend hervorhebt, dient eine engagierte Strafverteidigung dem Angeklagten und dem Strafverfahren nur, „wenn der Verteidiger nicht bloß lebhaft Aktivitäten entfaltet, sondern die Materie beherrscht und seine Kenntnisse richtig einzusetzen weiß.“

Insgesamt lässt sich sagen, dass das Buch eine sehr gelungene Mischung aus Hand- und Formularbuch darstellt und neben dem breit angelegten materiellen Wissen Ratschläge zur Prozesstaktik effektiv auf 408 Seiten zu einem angemessenen Preis transportiert.

*Rechtsanwalt Gregor Samimi,
Fachanwalt für Straf- und
Versicherungsrecht*

Harald Hans Körner**Betäubungsmittelgesetz,
Arzneimittelgesetz: BtMG**

C. H. Beck Verlag
6., neu bearbeitete Auflage 2007. XXX, 2372
S. In Leinen,
ISBN 978-3-406-55080-5; 110,00 EUR

Seit fünfzehn Jahren und in der 6. Auflage betreut Harald Hans Körner nun den Grundlagenkommentar zum Betäu-



bungsmittelgesetz (BtMG). Daneben kommentiert das Werk auch das Arzneimittelgesetz und vermittelt viele Hintergründe zur Drogenszene einschließlich des Dopings von Leistungssport-

lern oder den Umgang mit Designerdrogen.

Besonders positiv macht sich wieder die große Praxisrelevanz des Werkes bemerkbar. Es geht dem Autor nicht nur allein um die rechtlichen Grundlagen, sondern er stellt auch viele Hintergründe und praktische Zusammenhänge dar. So lässt sich einiges erfahren zu vielen Arten von Geldwäschdelikten aus dem Drogenbereich oder über die Förderung von Drogenhilfe und Drogentherapie.

Damit ist das Buch ein wichtiger Ratgeber für Strafrichter, Staatsanwälte, Kriminalbeamte, Strafverteidiger, Bewährungshelfer, Mitarbeiter im Strafvollzug, therapeutische Einrichtungen, Sozialbehörden, Ärzte oder Apotheker.

RA German von Blumenthal

Fischer/Neubeck/Stibi/Thoms-Meyer**HGB-Jahresabschluss –
Erstellung, prüferische Durchsicht
und Prüfung 2008/09****Holzmayr/Ley/Metzen****IFRS-Jahresabschluss –
Erstellung und Prüfung 2008/09**

Stollfuß Medien GmbH & Co. KG.
beide 5. Auflage 2009, 1104 Seiten (HGB),
758 Seiten (IFRS), gebunden, je 52,00 EUR
inkl. Onlinenutzung

ISBN: 978-3-08-363109-5 (HGB)
ISBN 978-3-08-363309-9 (IFRS)

Die beiden praxisorientierten Stollfuß Jahrbücher erleichtern die Erstellung und prüferische Durchsicht der Jahresabschlüsse 2008/2009 nach dem HGB und IFRS um ein Vielfaches für mittelständische Unternehmen. Dadurch,



dass in dem Jahrbuch für den HGB-Jahresabschluss zum ersten Mal die Inhalte der vorhergehenden Bände „HGB-Jahresabschluss – Erstellung und Prüfung“ und

„HGB-Jahresabschluss – Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung“ enthalten sind, wird dem Nutzer eine vollständige und dennoch zeitsparende Jahresabschlusserstellung unter Berücksichtigung von § 18 KWG sowie Plausibilitätsbeurteilungen entsprechend der gängigen Maßnahmenkataloge, einschließlich prüferischer Durchsicht und effizienter Jahresabschlussprüfung, ermöglicht. Neben den relevanten Rechtsänderungen für 2008/2009 sind auch Hinweise zu künftigen Neuerungen (BilMoG) enthalten. Zudem ist die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG mit der Einnahmeüberschuss-Rechnung für das Jahr 2008 berücksichtigt. Darüber hinaus ist das Buch mit einem Online-Zugriff und einem Checklisten-Generator ausgestattet, welcher die Verwaltung, Selektierung und Aufbereitung aller im Werk vorhandenen Checklisten möglich macht.

Das IFRS-Jahrbuch ist ähnlich dem mittelständischen Jahresabschluss nach dem HGB aufgebaut. Durch den systematischen Wegweiser werden dem Benutzer die verschiedenen Bilanzposten systematisch erläutert und durch eine Vielzahl praktischer Hinweise ergänzt. Dies vereinfacht zu dem die Orientierung mit den in der Praxis meist noch anzutreffenden Buchführungssystemen. Angesichts der von praxiserfahrenen Experten erstellten Checklisten, die mandantenspezifisch generiert und mit Hilfe derer alle Abschlussbestandteile bearbeitet werden können, wird es seinem Anspruch als unverzichtbares Arbeitsmittel mehr als gerecht. Auch hier ist eine Online-Nutzung des Inhaltes möglich.

*Daniela Einfinger
Bilanzbuchhalterin*

Lurati/Passarge/Torwegge/ Werthmann-Feldhues

Das neue GmbH-Recht

Haufe Verlag 2009, 250 Seiten,
39,80 EUR, ISBN: 978-3-448-08444-3

Haunhorst/Schmidt

Die GmbH

Haufe Verlag 2009, 14. Auflage,
463 Seiten, mit CD-ROM, 89,00 EUR
ISBN: 978-3-448-08440-5



Kaum ist die Tinte der Unterschrift des Bundespräsidenten unter einem Gesetz trocken, ist der Haufe-Verlag schon mit einem Skript in der Reihe „Haufe aktuell“

auf dem Markt. Das neue FamFG, die Reform der Zwangsvollstreckung, die neue HOAI, die Wertermittlungsreform – so heißen die jüngsten Titel der Reihe. Trotzdem wäre es ungerecht, hier von Schnellschüssen zu sprechen – wie auch der Band „Das neue GmbH-Recht“ zeigt.

Das Skript bietet mehr als einen übersichtlichen Einstieg zum MoMiG - nützliche Hinweise auf Probleme die in der Praxis, gut begründete Beratungsvorschläge (einschließlich umfangreicher Verweise auf die bisher erschienene Literatur, eine Synopse der Vorschriften zum GmbH-Gesetz, nützliche Übersichten z.B. zum Rechtsformvergleich – auch mit Limited und SPE. Das Autorenteam einer großen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zudem auch Bezüge ins Steuerrecht, in die M&A Praxis und weitere angrenzende Rechtsbereiche berücksichtigt. Mit solch einem praxisnahen Einstieg ist man für die Beratung gut beraten.



Anlässlich des MoMiG ist bei Haufe auch das Handbuch Haunhorst/Schmidt „Die GmbH – umfassende Erläuterungen, Beispiele und Musterformulare für die Rechtspraxis“ neu erschienen. Auch in der 14. Auflage zeichnet sich dieses Praxis-Standardwerk nicht zuletzt durch seinen Fokus auf das Wesentliche aus – bei den Erläuterungen sowie bei den Musterformularen. Für den Alltag der GmbH bzw. der Beratung der GmbH (und der UG) ist das perfekt; für speziellere Probleme wird man etwa die umfangreicheren und weiter in die Tiefe gehenden Handbücher hinzuziehen.

*Christian Christiani
Rechtsanwalt*

Endress Wanckel

Foto- und Bildrecht

C. H. Beck Verlag
3. Auflage 2009. XVI, 398 S. Kartoniert;
44,00 EUR
ISBN 978-3-406-58102-1

Das Fotorecht ist in den letzten Jahren ein wichtiges Rechtsgebiet geworden. Keine Zeitung, kein Internetdienst, ja selbst keine private Webpräsenz kommt ohne Bilder aus.

Dabei sind für Fotografen, Agenturen oder Publizisten eine Reihe von Vorschriften zu beachten, denn nicht nur der Person „hinter der Kamera“ stehen die Urheberrechte zu, sondern auch die Person „vor der Kamera“ ist durch den Bildnisschutz abgesichert. Urheber oder Agenturen kennen ihre Rechte häufig besser als dies noch vor Jahren der Fall war - Abmahnungen werden schnell versendet und damit steigt das finanzielle Risiko bei Fehlern.

In seinem Foto- und Bildrecht ist es dem Hamburger Anwalt Endress Wanckel gelungen, die umfangreiche Rechtsmaterie kurz, aber umfassend zu strukturieren und darzustellen. Neben dem Recht am eigenen Bild behandelt er alle wichtigen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Produktion und Verwertung von Fotografien. Ein besonderes Augenmerk legt der Autor auf die



Auswertung der Rechtsprechung und so enthält das Werk eine auffallend hohe Anzahl praxisrelevanter Urteile.

Dieses Konzept ist auch in der dritten Auflage sehr gut gelungen. Der Autor hat die Urheberrechtsnovellen

zum 1.1.2008 und 1.9.2008 eingearbeitet.

Für Rechtsanwälte, Verlage, Fotoagenturen, Webseitenbetreiber oder Presse-rechtler steht mit diesem Buch ein anschauliches Grundlagenwerk zur Verfügung.

RA German von Blumenthal

Michael Cirullies

Vollstreckung in Familiensachen

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld 2009, XXII und 282 Seiten, brosch.; 49,00 EUR, ISBN 978-3-7694-1043-3



Den Beschluss in der Akte, das Ziel erreicht, doch was passiert nun damit? Vollstreckung in Familiensachen bedeutet nicht nur, die jeweilige Verfahrensordnung zu kennen, sondern auch,

die Kniffe der Praxis zu kennen und anzuwenden. Begriffe wie Wirksamkeit, Rechtskraft, Vollziehung, Vollstreckung und dazu noch Bestimmtheit sind sauber zu trennen und müssen verstanden sein. Hinzu kommt die Differenzierung zwischen ZPO und FGG, die durch das FamFG im Ergebnis nicht aufgelöst wird.

Der Autor gibt dazu zunächst einen guten Überblick und kritische Anmer-

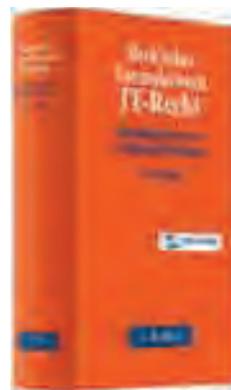
kungen zur Verfahrensreform. Dann stellt er jeweils die Vollstreckung der ZPO und die nach dem FGG/FamFG mit umfangreichen Unterkapiteln (u.a. Arrest, Unterhalt, Gewaltschutzgesetz und Kindesherausgabe mit Bezug zu internationalem Recht) dar. Dies erfolgt kurz und präzise, verständlich und übersichtlich, teilweise in Schaubildern. Die Erläuterungen sind mit Rechtsprechung und auf fast jeder Seite mit Praxistipps unterlegt. Auch Musteranträge sind zu finden.

Dem Autor gelingt eine kompakte Zusammenstellung einer hochkomplexen Materie. Er präsentiert das Thema praxisgerecht und scheut sich nicht vor der Benennung von Hindernissen. Es ist zu merken, dass er Familien- und Vollstreckungsrichter ist und als Prüfer in einem engen Austausch mit Gerichtsvollziehern steht.

*Rechtsanwältin Dorothea Hecht,
Fürstenwalde,
Fachanwältin für Familienrecht*

Beck'sches Formularbuch IT-Recht

C. H. Beck Verlag,
2., überarbeitete und erweiterte Auflage
2009. Mit CD-ROM. XXIV, 664 S. In Leinen;
112,00 EUR
ISBN 978-3-406-57261-6



Für Beratungen im Bereich E-Commerce und IT-Recht gibt der Beck-Verlag das Beck'sche Formularbuch IT-Recht heraus. Die Vertragsmuster decken mehrere Bereiche dieses Gebietes ab. So gibt es Vor-

schlüsse für Providerverträge, Softwareverträge oder den Erwerb von Nutzungsrechten. Für die Webvermarktung sind Verträge über das Webdesign oder die Domain-Nutzung enthalten. Werbe- und Vermarktungsverträge, die Verein-

barung von IT-Projekten oder der Datenschutz im Internet waren bereits in der ersten Auflage enthalten.

Die nun erschienene zweite Auflage enthält neue Kapitel zu den Themen Softwareverträge, IT-Projekte und Suchmaschinenmarketing. Auch arbeitsrechtliche Besonderheiten sind berücksichtigt.

Die Mustertexte werden ausführlich erklärt, so dass sie gut an den eigenen jeweiligen Bedarf angepasst werden können. Dies soll auch dadurch erleichtert werden, dass alle Unterlagen und Texte des Buches auf einer beigefügten CD gespeichert sind. So könnten die Texte ohne Umwege in die eigene Textverarbeitung übernommen werden. Diese CD funktioniert allerdings nur unter dem Betriebssystem Windows. Benutzern anderer Betriebssysteme bleibt diese wertvolle Hilfe verschlossen.

Ansonsten ist das Buch für alle Berater im praktischen IT-Recht eine kompakte und unentbehrliche Hilfestellung mit großem Praxisbezug.

RA German von Blumenthal

IHRE ANZEIGE FÜR DAS

**BERLINER
ANWALTSBLATT**

KÖNNEN SIE PER

FAX (030) 833 91 25

ODER PER E-MAIL

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

AUFGEBEN.

ANZEIGENSCHLUSS IST

JEWELNS

AM 25. DES VORMONATS

BITTE VERGESSEN SIE NICHT

IHRE

ANSCHRIFT ANZUGEBEN.

Eberhard Braun**Insolvenzordnung:
InsO - Kommentar**

C. H. Beck Verlag,
4. Auflage 2010. Rund 1800 S. In Leinen
110,00 EUR
ISBN 978-3-406-59543-1



Das Insolvenzrecht verändert sich schnell und in Anbetracht steigender Insolvenzzahlen müssen Berater auf dem neuesten Stand sein. Die gesamte Insolvenzordnung und viele wichtige Nachbargelände

in einem Band darzustellen - diesem Anspruch wird der Kommentar von Eberhard Braun nun auch in der vierten Auflage wieder gerecht.

Diese Auflage berücksichtigt zahlreiche Entscheidungen des BGH, aber auch Gesetzesänderungen. So haben die Autoren die Neuregelung des Überschuldungsbegriffes durch das FmStG, die Änderungen durch das MoMiG oder das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts eingearbeitet.

Dem Werk ist anzumerken, dass die Autoren aus der Praxis kommen und dieses Wissen für die Praxis darstellen. Die zahlreich ausgewerteten Urteile, Aufsätze oder anderen Quellen finden sich in einem umfangreichen Fußnotenapparat wieder.

Als sehr hilfreich fällt auf, dass die Autoren schon auf zukünftige Entwicklungen eingehen. Änderungen, die sich durch Gesetzesänderungen oder neue Vorschriften ergeben werden, kann der Leser durch die laufende Aktualisierung des Werkes unter www.beck-online.de nachschlagen.

Insolvenzverwaltern, Rechtsanwälten, Steuerberatern aber auch Banken oder Versicherungen steht mit dem Kommentar von Braun ein ausführliches Standardwerk zur Verfügung.

RA German von Blumenthal

Hartmut Hamann/Axel Sigle (Hrsg.)**Vertragsbuch Gesellschaftsrecht**

Verlag C.H. Beck, 2008
749 Seiten, Leinen geb., 98,00 EUR
ISBN 978-3-406-57000-1

Die Erstauflage des *Vertragsbuches Gesellschaftsrecht* stammt (ausschließlich) aus der Feder von 22 Juristen von CMS Hasche Sigle, die nicht etwa den Anspruch hatten, andere Reihen der Beck'schen Handbücher zu ersetzen oder sie zu erweitern. Nein, es handelt sich um ein eigenständiges, fundiertes Grundlagenwerk für den wachsenden mittelständischen Unternehmer in Deutschland.

Es gliedert sich in die vier Teile: Vertragsverhandlung und -gestaltung, Gründung der Gesellschaft, deren Wachstum sowie die Unternehmensnachfolge/den Unternehmensverkauf. Geprägt ist das Werk von der Zielstellung, dem juristisch beratenen Unternehmer die



Notwendigkeit "maßgeschneiderter Lösungen" zu verdeutlichen. Mit diesem Anspruch machen sich die Autoren auf den Weg, den "Lebenszyklus eines Unternehmens" zu beschreiben und nehmen den Unternehmer dabei an die Hand.

Das Werk bleibt deshalb aber keineswegs an der Oberfläche. Die Autoren bieten neben sorgfältigen Problemanalysen eine Vielzahl von Formulierungshilfen und -beispielen. Gleichwohl handelt es sich nicht um ein Formularbuch. Vom Beginn an zieht sich die konsequente Vertretung unternehmerischer Privatinteressen wie ein roter Faden durch die Darstellung zur Gründung, Führung, Finanzierung und Umwandlung einer Gesellschaft. Einführende Darstellungen geraten erfreulich kurz.

Auf die in Deutschland typischerweise vorzufindenden Rechtsformen GmbH, GmbH & Co. KG sowie die AG wird anschließend aber um so intensiver eingegangen.

Die außerordentlich detaillierte Darstellung zur Finanzierung des Unternehmenswachstums auch mithilfe von Mezzaninkapital oder Private Equity, die Abhandlungen über die Errichtung und den Erwerb von Tochtergesellschaften sowie die Übernahme anderer Unternehmen oder die Zusammenarbeit mit ihnen darf sicherlich als Kernstück des Werkes angesehen werden, wobei Haftungsfragen in der Darstellung einen Schwerpunkt einnehmen - zu recht.

Dennoch verlieren sich die Autoren nicht in gesellschaftsrechtlichen Einzelfragen, sondern arbeiten fachübergreifend und verlieren die Bedürfnisse des Unternehmers nicht aus den Augen. Hierzu gehören die Unternehmensnachfolge ebenso wie das Unternehmertestament und schließlich auch der Unternehmensverkauf. Dabei stellen die Autoren ihren hohen Praxisbezug unter Beweis und berücksichtigen gebührend wirtschaftlichkeitserwägungen und steuerrechtliche Fragen. Die Änderungen des GmbH-Rechts durch das MoMiG sind bereits mustergültig eingearbeitet.

Das Werk stillt den typischen Beratungsbedarf von Unternehmern, die die Schwelle eines Kleinunternehmers bereits überschritten haben. Es spricht an Unternehmer direkt an, richtet sich ob seiner Detailtiefe aber eher an deren Berater. Die Fußnoten sind - dankenswerterweise - nicht überfrachtet und bieten einen Ausblick auf die weiterführende Literatur, die wesentliche Rechtsprechung sowie vertiefende Anmerkungen der Autoren.

Auch wenn das Werk naturgemäß nicht alle Unternehmerfragen beantworten kann, so wirft es - soweit ersichtlich - alle wesentlichen Fragen mit einem hohen Problembewußtsein auf. Damit besitzt es bereits hohes Problemlösungspotential und verdient deshalb das Testat: uneingeschränkt empfehlenswert.

Rechtsanwalt Oliver Klein

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
01.10.	Weiterbildungskurse: Fernstudium Rechtsfachwirt und Fernstudium Notarfachwirt über 3 Semester		Beuth Hochschule für Technik Berlin www.beuth-hochschule.de/fsi
01.-02.10.	Update öffentliches Energierecht	Dr. Christian Theobald	DAI www.anwaltsinstitut.de
02.10.	Abschiebungshaft und Dublin II-Verfahren	Peter Fahlbusch und Klaudia Dolk	RAV e.V. www.rav.de
02.10.	Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung im Individual- und Kollektivarbeitsrecht	Dr. Marcel Grobys	Hagen Law School/ Berliner Wissenschafts-Verlag www.bwv-verlag.de
02.10.	Die Reform des Familienverfahrensrechts	Dr. Jürgen Soyka	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
02.10.	Opfer- und Nebenklagevertretung bei sexueller und häuslicher Gewalt	Claudia Burgsmüller	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
03.10.	Die Strukturreform des Versorgungsausgleichs	Ruth-Maria Eulerling	RAV e.V. www.rav.de
05.10.	Praxis der Insolvenz des Menschen und des Restschuldbefreiungsverfahrens	Torsten Martini	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
05.10.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann Christoph C. Paul Sabine Zurmühl	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
06.10.	DAI Late Nite: Aktuelles Arbeitsrecht I - Aktuelle Rechtsprechung zur betriebsbedingten Kündigung	Martin Dreßler	DAI www.anwaltsinstitut.de
06.10.	Das neue Verfahren in Familiensachen	Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
06.10.	Die Wohnungseigentümersammlung und aktuelle Probleme aus dem WEG-Recht (Themenabend)		AK WEG- und Mietrecht im Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
07.10.	Organisation und inhaltliche Programmgestaltung des Arbeitskreises Arbeitsrecht		Arbeitskreis Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
07.10.	Pressearbeit der Staatsanwaltschaft im Spannungsfeld zwischen Informationspflicht und Persönlichkeitsrechten	Kay Nehm, Generalbundesanwalt a.D.	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
08.10.	DAI Late Nite: Aktuelles Medizinrecht III - Krankenhausrecht aktuell	Dr. Thomas Bohle	DAI www.anwaltsinstitut.de
08.10.	Einführung in das WEG-Recht	Dr. Oliver Elzer	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
09. - 10.10.	Forum Arbeitsrecht		ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de
09. -11.10.	Einführungsseminar Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
09.10.	Kooperationen im Gesundheitswesen	Jens Pätzold	ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de
09.10.	Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung Medizinrecht	Dr. Patrick Gödicke	ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de

Termine

09.10.	Neues im Verkehrsrecht	RAin Gesine Reisert	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
09.10.	Seminar zum privaten Bankrecht 2009 - Kreditrecht, Immobilienfinanzierung, Anlageberatung	Bernhard Dietrich	RAK Berlin www.rak-berlin.de
09.10.	SGB II und SGB III - Neueste Rechtsprechung und Praxis	Dr. Jürgen Brand	DAI www.anwaltsinstitut.de
9.-10.10.	Akt. Rspr. und neue Gesetze im Arbeitsrecht Schnittstellen ArbR - SozR	VRiLAG a.D. D. Boewer PräsLSG Dr. J. Brand	Juristische Fachseminare Basten www.juristische-fachseminare.de
9.-10.10.	Neues Nachlassverfahrensrecht durch die FGG Reform Gestaltungsstrategien zum Schutz des Vermögens	DirAG Dr. Ludwig Kroiß/ Dr. H.-F. Krauß LL.M.	Juristische Fachseminare Basten www.juristische-fachseminare.de
09.-10.10.	Praxisschwerpunkte Steuerrecht	Dr. H.-Dieter Fumi Thomas Müller	DAI www.anwaltsinstitut.de
10.10.	Übergabeverträge und Sozialhilferegress	RAuN Johannes Schulte,	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
13.10.	Familienachen nach dem FamFG	Karin S. Delerue	RAK Berlin www.rak-berlin.de
14.10.	Arbeitskreis Mediation		AK Mediation im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
14.10.	RVG Aktuell sowie Neuregelung der Gebührenanrechnung	Heinz Hansens, VRiLG LG Berlin	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
15.10.	Pressearbeit für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	Michael Schmuck	RAK Berlin www.rak-berlin.de
16.10.	Die ordentliche Kündigung nach § 1 Abs. 2 - 5 KSchG	Prof. Dr. Reinhard Vossen	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
16.10.	Kolloquium zum Thema: Städtebauliche Verträge im Notariat - aktuelle Fragen	Prof. Dr. Krautzberger Pr. Dr. Dr. Grziwotz u.a.	Institut für Notarrecht der HU Berlin www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn
16.10.	Psychologische Begutachtung im Strafverfahren	Prof. Dr. Sabine Nowara	DAI www.anwaltsinstitut.de
16.10.	Das Recht auf Neugier: Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinforma- tionsgesetz	Bertold Huber RiVG Frankfurt/Main	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
17.10.	Glaubhaftigkeitsbegutachtungen unter besonderer Berücksichtigung des Sexualstrafrechts	Prof. Dr. Max Steller	DAI www.anwaltsinstitut.de
19.10.	Kostenloser Infoabend für Interdisziplinäre Mediationsausbildung	Ulrike Hinrichs, Uwe Reichertz, Gudrun Tschechne	Verhandlungsraum und SOPRA www.verhandlungsraum.de www.sopra-mediation.de
20.10.	DAI Late Nite: Aktuelles Familienrecht I - Abänderungs- und Scheidungsverfahren nach FamFG	Prof. Wolfgang Schael	DAI www.anwaltsinstitut.de
21.10.	DAI Late Nite: Aktuelles Steuerrecht II - Brennpunkt Betriebsprüfung	Bernd Rätke	DAI www.anwaltsinstitut.de
22.10.	DAI Late Nite: Aktuelles Medizinrecht II - Die Apotheke vor neuen Herausforderungen	Dr. Ulrich Grau	DAI www.anwaltsinstitut.de
22.10.	RVG Crashkurs für Einsteiger	S. Granata, Bürovorsteherin	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
23.10.	Die Reform des Familienverfahrensrechts	Dr. Jürgen Soyka	DAI www.anwaltsinstitut.de

Termine

23.-24.10.	4. Jahresarbeitstagung Bau- und Architektenrecht	Dr. Wolfgang Koeble	DAI www.anwaltsinstitut.de
23.10.	Nichtzulassungsbeschwerde und Revision zum BVerwG, Vorabentscheidung nach Art. 234 EG	Michael Groepper RiBVerwG	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
24.10.	Die Güterrechtsreform 2009	Michael Klein	DAI www.anwaltsinstitut.de
27.10.	DAI Late Nite: Aktuelles Arbeitsrecht II - Aktuelle Rechtsprechung zum Urlaubsrecht und AGG	Dr. Martin Fenski	DAI www.anwaltsinstitut.de
27.10.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung zum SGB XII	Knut Haack	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
29.10.	RVG Aktuell - Prozesstaktik nach gebührenrechtlichen Aspekten	Sabine Jungbauer	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
29.-30.10	Prüfungs- und Prüfungsprozessrecht Alte und neue Probleme des Prüfungsrechts	Dr. Norbert Niehues Dr. Christian Birnbaum	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
31.10.	Arbeitsrecht aktuell	Werner Ziemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
02.11.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann Christoph C. Paul Sabine Zurmühl	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
03.11.	DAI Late Nite: Aktuelles Familienrecht II - Das neue FamGKG - Kostenrecht - Was ist neu? Was bleibt?	Katherina Türck	DAI www.anwaltsinstitut.de
03.11.	Die dienstliche Beurteilung und die personelle Auswahlentscheidung im Dienstrecht	Johann Weber	RAK Berlin www.rak-berlin.de
03.11.	Mietrecht und Insolvenz (Themenabend)		AK WEG- und Mietrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
04.11.	DAI Late Nite: Aktuelles Steuerrecht III - Neues zur Abgeltungssteuer auf Kapitaleinkünfte und private Veräußerungsgeschäfte	Bernd Rätke	DAI www.anwaltsinstitut.de
04.11.	Rechtsschutzversicherung im Arbeitsrecht	RA Joachim Cornelius-Winkler	Arbeitskreis Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
05.11.	DAI Late Nite: Aktuelles Medizinrecht I - Die Konkurrentenklage im Gesundheitsrecht	Prof. Dr. Michael Quaas	DAI www.anwaltsinstitut.de
06.11.	Ein Jahr GmbH-Reform - Aktuelle Entwicklungen und erste Erfahrungen mit dem MoMiG	Dr. Wolf-Georg Freiherr von Rechenberg	DAI www.anwaltsinstitut.de
06.11.	Update zum Kündigungsschutz, Betriebs-, Personen- und Verhaltensbedingte Kündigung	Michael Schubert	RAV e.V. www.rav.de
07.11.	Aktuelle Schwerpunkte Gewerberaummietrecht	Jürgen Fritz	DAI www.anwaltsinstitut.de
07.11.	Einführung in das Recht der Nebenklage	Christina Clemm & Barbara Petersen	RAV e.V. www.rav.de
10.11.	DAI Late Nite: Aktuelles Arbeitsrecht III - Mobbing, Weisungsrecht & Haftung	Andreas Buschmann	DAI www.anwaltsinstitut.de
11.11.	Gerichtliche Mediation - zwischen innerem Anspruch und äußerer Wirklichkeit	Alexandra Bielecke	AK Mediation im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
13.11.	Aktuelle Rechtsprechung zur Arzthaftung	Karlheinz Stöhr	DAI www.anwaltsinstitut.de
13.11.	Aus der aktuellen Rechtsprechung des XII. Zivilsenats des BGH (Familiensenat)		ARGE-Familienrecht www.familienanwaelte-dav.de

Termine

13.11.	Staatenlosigkeit in der anwaltlichen Praxis	Klaus Piening	RAV e.V. www.rav.de
13.-14.11.	Vertiefungs- und Qualifizierungskurs: Schadensersatz beim Verkehrsunfall	Dr. Jan Luckey, LL.M.	DAI www.anwaltsinstitut.de
14.11.	Das arbeitsrechtliche Mandat im Krankenhaus	Dr. Peter Hüttl	DAI www.anwaltsinstitut.de
14.11.	Staatsangehörigkeitsrecht und Einbürgerung	Thomas Oberhäuser	RAV e.V. www.rav.de
17./ 24.11.	Italienisch in der Anwaltskanzlei	Francesca Rosati	RAK Berlin www.rak-berlin.de
18.11.	Professionelle Fristenkontrolle und Büroorganisation	Jaqueline Bräuer	DAI www.anwaltsinstitut.de
18.11.	Vortrag zur FGG-Reform		Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
19.11.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Handelsrecht	Ulrich Domke	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
19.-20.11	Berliner Abfallrechtstage - Das neue Abfallrecht und die deutsche Industrie	Prof. Dr. Heinz-Georg Baum Dr. Heinz-Ulrich Bertram u.a.	Lexxion Verlag, Berlin www.lexxion.de/berliner-abfall- rechtstage-2009
20.11.	Die Reform des Erb- und Verjährungsrechts	Stephan Reißmann	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
20.11.	Gebühren und Verfahrenswerte nach der Reform des FamVerfahrensR		ARGE-Familienrecht www.familienanwaelte-dav.de
20.11.	Zwangsvollstreckungspraxis	Monika Wiesner	RAK Berlin www.rak-berlin.de
20.-21.11.	Neuer Crashkurs zum öffentlichen Baurecht	Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
21.11.	Anwaltliche Dienstleistung im Bereich der Testamentsvollstreckung	RA Hans Christian Blum	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
22.11.	Möglichkeiten und Grenzen der Arbeitnehmerüberwachung	Iris Sacherz-Alfonso	Verband der freien Berufe in Berlin info@freie-berufe-berlin.de
24.11.	DAI Late Nite: Aktuelles Familienrecht III - Gestaltungspotenzial beim Versorgungsausgleich nach neuem Recht	Frank Götsche	DAI www.anwaltsinstitut.de
25.11.	DAI Late Nite: Aktuelles Steuerrecht IV - Kernprobleme der GmbH-Besteuerung	Bernd Rätke	DAI www.anwaltsinstitut.de
25.11.	Haftungsrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	Dr. Christian Köhler	RAK Berlin www.rak-berlin.de
26.-28.11.	Unternehmensnachfolge unter dem neuen Erbschaftsteuerrecht	Prof. Dr. H.-J. Priester	DAI www.anwaltsinstitut.de
27.11.	Der Rechtsanwalt, der Mandant und sein Rechtsschutzversicherer	Wolfgang Gustavus Michael Rudnick	RAK Berlin www.rak-berlin.de
27.11.	Insolvenzrecht - Tätigkeit eines Treuhänders	Frank Zindler	ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de
27.11.	Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung Sozialrecht SGB IV - XII	Per Theobaldt	ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de
27.11.	Teilungsversteigerung bei und nach Ehescheidung	Prof. Udo Hintzen	DAI www.anwaltsinstitut.de

Inserate

RAuN und RA suchen Kollegen/in für kreative Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft. Bieten schönes großes Zimmer (ca. 30 qm) in repräsentativem Altbau, verkehrsgünstige Lage.

Mitnutzung des Sekretariats und Personalteilung sind möglich.

RAuN Schürle: Tel. (030) 786 03 950, www.ra-schuerle.de

2 Kollegen verlassen uns zum 31.12.2009!

Wir wollen den Kanzleistandort in wunderschönen Räumen in exzellenter Lage direkt am Kurfürstendamm, Höhe Uhlandstraße, erhalten und suchen deshalb 2 bis 3 Kollegen zur Begründung einer

Bürogemeinschaft.

Email: rechtsanwalt@mussul.com · Tel.: 030 315718028

Biete Kanzleiräume für RA oder Steuerberater im Südosten Berlins, Zusammenarbeit mit ansässigem Notar und Mitnutzung der vorhandenen Büroinfrastruktur möglich. 2 Räume, 315 € Kaltmiete.

Tel.: 0179-117 50 70

Rechtsanwälte suchen junge Kollegin (gerne auch Berufsanfängerin) für

Bürogemeinschaft

und zur Arbeitsentlastung. Attraktive Büroräume zu günstigen Konditionen (100 m vom AG Charlottenburg) sind vorhanden. Sekretariat und sonstige Infrastruktur kann nach Absprache mit benutzt werden.

Tel. (030) 885 39 485 (RA Vollhardt)

Welcher Rechtsanwaltskollege mit Ambitionen auf ein Notariat wünscht einen Standortwechsel bei günstigen Übernahmekonditionen?

Infolge altersbedingten Ausscheidens wird eine gut eingeführte

Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei

frei. Der Schwerpunkt der Tätigkeit ist z.Zt. das Notariat bei gut laufendem Rechtsanwaltsbetrieb. Die Kanzlei befindet sich in einem publikumsstarken Neubau und ist zeitgemäß ausgestattet. Sie bietet Platz für 2-3 Kollegen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2009-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Fachanwälte gesucht

zur Gründung einer Bürogemeinschaft im Fachanwaltshaus neben dem Amtsgericht Potsdam.

dr@michael-kirchhoff.com; www.michael-kirchhoff.com

Schöne, moderne Altbau-Kanzleiräume Berlin-Kreuzberg

ca. 175 m², erstklassig renoviert, ruhig, zentral und barrierefrei, endgültige Raumaufteilung nach Mieterwunsch, provisionsfrei, Nebenflächen verfügbar.

Telefon (030) 324 00 02, Frau Wiechmann

Suche erfahrene/n Kollegen/in, der/die als RA/in und Manager/in meine Kanzlei (über 1000 Mandanten) weiterführen kann.

Sehr gute Konditionen! Bewerbung bitte schriftlich an:

Jürgen Eckstein, Ehrlichstr. 22, 10318 Berlin
oder an j_eckstein@gmx.de

Fachwältin für FamR sucht Kollegin oder Kollegen

zur gemeinsamen **Übernahme/Nachfolge** einer etablierten Fachkanzlei für Familien- und Erbrecht

in Wilmersdorf. Tel.:0177/4389234

Rechtsanwalt, 3 Jahre BE, Examina vollbetr. u. oberes befr., Fachanwaltslehrgang Steuerrecht, Tsp.: Steuerrecht, Bankrecht, Haftungsrecht der freien Berufe, Prozessführung vor den Zivil- und Finanzgerichten, **sucht neue Tätigkeit.**

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2009-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Lassen Sie Ihr Notariat zum Jahreswechsel ausklingen?

Junge Rechtsanwältin sucht

NOTAR (m/w),

dessen **Notariatsverwaltung** sie außerhalb seiner Kanzlei durchführen darf und der ihr evtl. auch beratend zur Seite steht.

Gerne übernehme ich auch Kleinnotariate und/oder schwierige Abwicklungen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2009-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Badensche Straße 54
Nähe Rathaus Schöneberg**

in einem repräsentativen Altbau, 4. OG mit Fahrstuhl, sehr gepflegt, werden **2 Büroräume** frei, gern auch zwecks Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft.

RAin Greiner, Tel. 030/78 70 88 70

3 Räume (22+7,5+7,5 qm) in Falkensee
bei RA zu vermieten Tel 01703228963

Achtung selten! Am **Hackeschen Markt** ist ein Büro-
raum in einem vorzüglich renovierten zentral gelegenen Altbau (Hackescher Markt 4) an einen jungen Kollegen/Kollegin zu vermieten. Möglichkeit zur Zusammenarbeit besteht im Bereich Verfassungsrecht sowie im Wirtschaftsrecht.

Anfragen unter (030) 843 14 136

Einzelkanzlei Nähe Kurfürstendamm/
Konstanzer Str. in Berlin Wilmersdorf
zu veräußern. Fax (030) 323 28 43

Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei in Berlin-Charlottenburg **sucht** zur Verstärkung im Angestelltenverhältnis eine(n) qualifizierte(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin im Bereich

**privates Baurecht, Verkehrsrecht
bzw. allgemeines Zivilrecht.**

Bewerbungen bitte schriftlich oder per E-Mail an:

Baumann & Heising
Notar & Rechtsanwälte
Otto-Suhr-Allee 145, 10585 Berlin
ra@baumann-heising.de

RA und Notar bietet Bürogemeinschaft

in Büroräumen gegenüber dem Amtsgericht
Tempelhof-Kreuzberg (Familiengericht).

RAuN Peter Theissen, Tempelhofer Ufer 23/24,
10963 Berlin, Tel. (030) 2152231

**Erfahrene Rechtsanwälte und Notare
übernehmen Rechtsanwalts- und
Notariatskanzlei auch zur Abwicklung**

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2009-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Mehr Platz für Ihre Akten



5 Zimmer ca. 221 m², besonders hell, Küche, Flur, Damen- und Herren-WC, Lagerraum, 1. OG, Parkettboden, Zentralheizung, 1.220,73 € Miete zzgl. Nebenkosten, Kautions erforderlich, verkehrsgünstig nahe S- und U-Bahnhof Frankfurter Allee, Parkmöglichkeiten vor der Tür

**Repräsentative Büroflächen in
Berlin-Lichtenberg zu vermieten!**

GSW Immobilien GmbH
Charlottenstraße 4
10969 Berlin
Tel. 030. 25 34 1444
gewerbe@gsw.de
www.gsw-gewerbe.de

Mein Berlin. Mein Zuhause.

GSW

MIT EINER ANZEIGE IM
BERLINER ANWALTSBLATT
SIND SIE BEI ÜBER
15.500 RECHTSANWÄLTEN
IN BERLIN, BRANDENBURG UND
MECKLENBURG-VORPOMMERN PRÄSENT.

CB-VERLAG CARL BOLDT

E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE · TEL. (030) 833 70 87

Fachanwältinnen und Notarin suchen

Nachfolger/innen

für Kanzlei mit Schwerpunkt Familien- und Erbrecht in Berlin

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2009-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Gemeinsame Büronutzung

Wir bieten: einen hellen, modern und hochwertig möblierten Büroraum mit 35 m² in Büroetage in Berlin-Friedrichshain; Vermietung ab sofort oder später möglich; Mitbenutzung des Sekretariats und der Infrastruktur; Nutzung der Dachterrasse mit Blick über Berlin; unmittelbare Nähe zur S- und U-Bahn. Verhandlungsbasis: Warmmiete (brutto) 12,00 €/m² zzgl. Nutzungskosten Sekretariat.

Telefon: (030) 293 44 70 oder Mobil 0171/214 3162

Cramer von Clausbruch Steinmeier & Cramer Rechtsanwälte

Wir sind eine Kanzlei mit vornehmlich familien- und erbrechtlicher Ausrichtung und suchen qualifizierte

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

mit im Idealfall eigenem Mandantenstamm und Spezialisierung im Bereich **Familien- und/oder Erbrecht**. jede Form der Zusammenarbeit ist denkbar.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an

Cramer von Clausbruch, Steinmeier & Cramer
Herrn RA Achim Poppe
Kurfürstendamm 184, 10707 Berlin
Tel. (030) 887 100 88
E-Mail: a.poppe@csc-recht.de

Mein Sozium hat seine Anwaltstätigkeit aufgegeben. Darum suche ich, Verkehrsrechtler (sowie Strafrecht, Scheidungsrecht, Vertragsrecht), Mitte sechzig, mit alteingesessener Kanzlei in Wilmersdorf am ADAC per 01.01.2010 für ihn einen Nachfolger als

(Junior-)Partner,

ebenfalls Verkehrsrechtler (was noch?), um die vierzig mit bereits vorhandenem Mandantenstamm. Er muss sich im Verkehrsrecht bereits bewährt haben, sollte zumindest ein weiteres Rechtsgebiet abdecken und – auch das ein Muss – engagiert für die Mandantschaft und die Kanzlei sein, kaufmännisch denken können aber auch menschlich großzügig sein. Und vor allem wünsche ich mir, und mit mir meine Damen, einen aufgeschlossenen, freundlichen und möglichst oft fröhlichen Kollegen.

Schriftliche Kontaktaufnahme bitte unter
Chiffre AW 9/2009-7
an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

SIMON Rechtsanwälte Steuerberater und PARTNER Wirtschaftsprüfer

Berlin Düsseldorf Frankfurt am Main Hamburg Köln Wiesbaden

Wir, SIMON und Partner Berlin, sind eine mittelständische Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und suchen

Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen

mit Berufserfahrung, eigenem Mandantenstamm und Spezialisierung, gern auch im Bereich

Arbeitsrecht · Wettbewerbsrecht · Steuerrecht

Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und schöne Büroräume in guter Lage.

SIMON und Partner
Schlüterstraße 54, 10629 Berlin
Kontakt: Rechtsanwalt Udo Göbel 030/889 27 90

Weitere Infos: www.simon-law.de

Engagierte und prozesserfahrene

Fachanwältin für Medizinrecht

und Arbeitsrecht (37 J.) sucht aus ungekündigter Anstellung neuen Wirkungskreis in Berlin.

Kontakt per Email: fachanwaeltin@email.de
oder unter 0176 96 38 52 98

Leibnizstraße 59 / Nähe Kudamm

Im repräsentativen Altbau, erste Etage, Fahrstuhl, Parkett/ Stuck, wird ein Büroraum frei und zwar zwecks Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft.

Gabriele Volmary, Fachanwältin für Familienrecht
Leibnizstr. 59, 10629 Berlin, Tel. 32 70 38 27, Fax: 32 70 38 29

BDHSW Rechtsanwälte

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei in bester Citylage. Unsere Schwerpunkte liegen unter anderem im Unternehmens-, Immobilien-, Arbeits- und im Medienrecht.

Wir kooperieren mit Steuerberatern in Bürogemeinschaft.

Wir suchen ambitionierte Kolleginnen und Kollegen zur Erweiterung und Ergänzung unseres Angebotsspektrums mit dem Ziel des zügigen Zusammengehens.

Wir bieten Räume in einer hervorragend ausgestatteten Büroetage am Checkpoint Charlie, ein professionelles Team, Perspektiven.

Kontaktaufnahme erbeten an: BDHSW Rechtsanwälte
Rechtsanwalt Dr. Torsten Walter, Zimmerstr. 69, 10117 Berlin,
Tel. 030 201 4470, Mail: walter@bdhsw.de

Rechtsanwalt, seit über 20 Jahren vorwiegend zivilrechtlich tätig, übernimmt

**freie Mitarbeit auf Honorarbasis,
auch Termins- und Urlaubsvertretungen,**

Tel.: 0176 676 93 889

E-Mail: raberlin@alice.de

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Rechtsanwalts-Bürogemeinschaft in 12587 Berlin mit bereits 5 spezialisierten Anwälten/Anwältinnen/Steuerberater bietet weiteren Kollegen/innen schöne Räume – und Sekretariatsdienstleistungen ab 200,00 € zzgl. MwSt./pro Monat.
Tel. (030) 64 09 20 21

Hackescher Markt

Zentraler Büroraum zur Untermiete

RA bietet repräsentatives und helles Altbau-Büro mit Parkett, Flügeltür, Besprechungsraum und Aufzug zwischen Hackeschem Markt und Alex zur Untermiete. Gegenseitige Vertretung erwünscht.

RA Rogge – Tel.: (030) 28 09 71 71

mail@kanzlei-rogge.de

Für unsere schönen leider z. T. verwaisten Büroräume über den Dächern von Berlin am

Theodor-Heuss-Platz

suche ich Mitmieter oder Mitmieterinnen.

Telefon (030) 306 71 30

Anspruchsvolle immobilien- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei bietet

3 Zimmer (22,5 m²; 37,3 m²; 19,5 m²)

ggf. auch einzeln, in repräsentativem Altbau in einer Ku'Damm-Seitenstraße in 1a-Lage zur Untervermietung an. Miete (inkl. kalte BK, HK + MwSt) beträgt für alle Räume 1.600,00 €. Beteiligung an Nebenräumen (Flur, Küche, Bad, WC) inkl., ggf. Mitbenutzung von Besprechungszimmer + Empfangssekretariat zu vereinbaren. Ideal für 1-2 RAe/innen + Sekretariat.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2009-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

RA (Erb-, Gesellschafts- u. Schadensrecht), Notar u. Mediator bietet Kollegin/Kollegen mit eigenem Mandantenstamm Zusammenarbeit in modernen Räumen in Citylage

Tel.:(030) 8824931

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht,
mit eigenem Mandantenstamm,

sucht Anschluss an eine Kanzlei

in Pankow, Prenzlauer Berg oder Mitte Zwecks Ausbau oder Übernahme des sozial- u. medizinrechtlichen Dezernats, ggf. auch zur Neugründung einer auf Sozial- u. Medizinrecht spezialisierten Fachanwaltskanzlei.

Kontaktaufnahme bitte unter
030/44044966 oder 0176/26000818 bei Thierfelder

Bürofläche zur Untermiete

Kurfürstendamm Ecke Umlandstrasse

ca. 100 qm, möbliert, 5,5 Räume, Küche, 2 WCs, Konferenzraum; 1750,- EUR Warmmiete ab 1.1. 2010 frei

Provisionsfrei unter 0171 / 47 28 22 5

IHRE ANZEIGE FÜR DAS
KÖNNEN SIE PER
ODER BESSER PER E-MAIL
AUFGEBEN.

BERLINER ANWALTSBLATT

FAX (030) 833 91 25

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

ANZEIGENSCHLUSS IST JEWEILS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT

POSTFACH 45 02 07 · 12172 BERLIN · TELEFON (030) 833 70 87 · FAX (030) 833 91 25

E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE · WWW.CB-VERLAG.DE

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen

an allen Gerichten in **Fürstenwalde, Strausberg, Königs Wusterhausen und Frankfurt (Oder)**

Rechtsanwälte Hilke¹ · Reschke · Schmidt

¹ RA Hilke ausgeschieden zum 31.05.2007

Eisenbahnstraße 140 Tel.: (03361) 69 32 40
15517 Fürstenwalde Fax: (03361) 69 32 50

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99

Terminsvertretungen vor den **Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen** übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 033 77/33 05 31 Fax 033 77/33 05 32

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen aller Art an 11 Kanzleistandorten bundesweit:

Hamburg, Düsseldorf, Köln, Dortmund, Essen, Aachen, München, Frankfurt, Nürnberg, Stuttgart, sowie Frankreich (Paris), Italien (Rom) und Spanien (Alicante).

Kontaktaufnahme bitte über
RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

Terminsvertretungen vor den Gerichten in **Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben** übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München Liebigstr. 21, 80538 München Tel.: (089) 552 999 50 Fax: (089) 552 999 90	CLLB Berlin Dirksenstr. 47, 10178 Berlin Tel.: (030) 288 789 60 Fax: (030) 288 789 620
--	--

mail: kanzlei@cllb.de
web: http://www.cllb.de

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten **im Großraum Brandenburg/Havel** sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF
RECHTSANWALT

Hauptstraße 21 Tel.: 03381/22 66 51
14776 Brandenburg Fax: 03381/22 66 56

MIT EINER ANZEIGE
IN DER RUBRIK
„**TERMINSVERTRETUNGEN**“
SIND SIE BEI ÜBER
15.500 RECHTSANWÄLTEN
IN BERLIN, BRANDENBURG UND
MECKLENBURG-VORPOMMERN
PRÄSENT.

CB-Verlag Carl Boldt

E-Mail: cb-verlag@t-online.de · ☎ (030) 833 70 87



WIR SCHAFFEN MEHR MOTIVATION



Infoline: 0800 726 42 76
Produktinformationen für Interessenten

www.ra-micro.de

RA-MICRO. Das Mehrwertprogramm

RA-MICRO Software GmbH - Heinrich-Hertz-Str. 1c - 14532 EUROPARC-Dreilinden
Ein Unternehmen der Jurasoft Unternehmensgruppe

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE